Wiedenfeld,
Evangel. [illegible]
1845.

H. Eccl.
3049b
Wiedenfeld

H. eccl. 3049 b
Wiedenfeld

Evangelische Beurtheilung

des

offenen Glaubensbekenntnisses

der

christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde

zu

Schneidemühl.

Nebst einem Versuch:

Ueber den unmittelbaren Zustand des Menschen nach dem Tode.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von

Karl Wilhelm Wiedenfeld,
der Theologie und Philosophie Doctor.

Zweite unveränderte Auflage.

Solingen,
Verlag von Albert Pfeiffer.
1845.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ronge's Schreiben an den Bischof Arnoldi von Trier, und die Stiftung der neuen, katholischen Gemeinde in Schneidemühl haben in allen Gauen Deutschlands, und, zweifelsohne, weit über dieselben hinaus große Sensation erregt und vielseitige Theilnahme hervorgerufen. Anders konnte es aber auch nicht erwartet werden. Allenthalben erwachte oder erwachende Interessen für Religion und Kirche, da und dort zahllose Herzen längst überdrüssig der Schmach und Abmergelung, die Deutschland Jahrhunderte hindurch von Italien erlitten, weithin die immer gräßlicher, wenn gleich oft verstohlen, sich gebehrdende Anmaßung des Romanismus und Jesuitismus mit dem ganzen Gefolge ihrer dunkeln Zwingherrschaft, und dawider das unaufhaltsame und siegreiche Ringen des evangelischen Wahrheitslichtes — wie sollte unter solchen Stimmungen und Richtungen der Gegenwart die Ronge'sche, rückhaltlose Mahnung, und das entschiedene Auftreten und Handeln der Schneidemühler Gemeinde nicht im Heerlager ihrer Widersacher Schrecken und Zetergeschrei, und andrer Seits, sowohl bei Katholiken als Protestanten, vielen und freudigen Anklang gefunden haben? Daher von den verschiedensten Orten

jene zahlreichen Adressen mit den bei weitem zahlreichern Unterschriften der Einen und Andern, daher jene warmen Ergüsse christlichen Mitgefühls, nicht nur von Männern, sondern auch von Frauen, und daher jene sorgsam gewählten Zeichen aufrichtiger Liebe, die ihre Worte nicht ohne die Thaten allein stehen läßt. Freilich sind Ronge, Czerski und seine kleine Heerde in Schneidemühl nicht blos durch gute, sondern auch durch böse Gerüchte bereits hindurchgegangen, und werden's auch ferner noch, allein es gibt eine Würde, die sich unter jeglicher Schmach entfaltet, und ein Glanz, den kein Gesudel der Lüge abwischen kann. Der Erlöser war davon umgeben in seiner tiefsten Erniedrigung, und eben dieser Glanz floß von ihm auf die treuesten Zeugen seines Namens herab: Stephanus war von ihm umleuchtet, und bis zum letzten der Märtyrer dringt er durch alle Anfeindungen der Wahrheit hindurch; vor Kaiser und Reich strahlte er vom Antlitz des unerschrockenen Mönchleins, und wird gleich als ein himmlisches Edelgestein den Staub und die Beschmutzung der Welt durchbrechen und überdauern in glorreicher Unendlichkeit. Allerdings gebührte es sich, auch von evangelischer Seite jenen wackern Katholiken in Schlesien und Posen derlei zuzurufen, und mag's nun gleich also in diesen Tagen durch manch herrliches Sendschreiben geschehen sein, so hat den Verfasser doch bedünken wollen, daß es überdem noch den Anforderungen der Gegenwart entsprechend sein könnte, wenn die öffentlich erschienene Bekenntnißschrift der Gemeinde zu Schneidemühl einer besondern, evangelischen Erwägung anheimgegeben würde. Beide Theile, evangelische sowohl als

auch jene katholische Christen, werden dadurch hoffentlich das Verhältniß, in welches sie zu einander gekommen sind, noch richtiger würdigen, beide um so mehr getrieben werden, den Ausbau des Reiches Christi mit vereinten Kräften zu fördern, und durch gegenseitige Handreichung in der Liebe mit den Waffen geistlicher Ritterschaft die Bollwerke niederzubrechen, die eine fremde Hand zwischen den Herzen deutscher Brüder aufgerichtet hat.

Und hierzu lasse der Herr denn dieses Schriftchen gesegnet sein! Wir wollen zuvörderst die erwähnte Bekenntnißschrift, wie sie in einem besondern Abdruck erschienen ist, (Offenes Glaubensbekenntniß der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl in ihren Unterscheidungslehren von der römisch-katholischen Kirche, das heißt der Hierarchie. Beigefügt ist die Eingabe der Gemeinde an die königl. preuß. Regierung in Bromberg. Stuttgart, Köhler. 1844.) vorführen, dieselbe sodann einer evangelischen Beurtheilung im Einzelnen und Ganzen unterziehen, nnd hieran noch versuchsweise die ausführlichere Erörterung eines Gegenstandes knüpfen, auf welchen wir in der Verhandlung dieser Sache nothwendig hingewiesen werden.

I.

Bekenntnißschrift der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl.

Fürchte dich nicht, du kleine Heerde, denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben!

Lukas 12, 32.

Wir hier unterzeichneten Mitglieder der Schneidemühler katholischen Kirche und Pfarrgemeinde bekannten uns bisher zu der römisch-katholischen Lehre, und glaubten gleich unsern Vätern der Lehre der römischen Hierarchie, weil uns nicht gestattet war, die reine Lehre unseres Heilandes Jesu Christi, welche enthalten ist in den heiligen Büchern des alten und neuen Testaments und in den Episteln seiner von ihm mündlich unterrichteten Aposteln, kennen zu lernen, da die bei der römisch-katholischen Kirche angestellten und fungirenden Priester mehr den Menschen, denn Gott unserm himmlischen Vater gehorchend, dem Volke unter dem Vorwande der Sünde verbieten, die heiligen Bücher zu lesen. Nachdem wir aber zu der Einsicht gekommen sind, daß, obgleich die Priester dem Volke unter der Vorgabe der Sünde das Lesen der heiligen Bücher verbieten, sie es doch selber thun, folglich dies Verbot nicht von Gott gegeben sein könne, vielmehr nur von den Menschen, den Priestern, deßhalb aufgestellt worden, damit das Volk in der Dummheit und im blinden Glauben an ihre

Worte und Satzungen erhalten werden, so haben wir uns, aufgemuntert durch den regen, christlichen Sinn und Geist unserer christlich-evangelischen Brüder, erdreistet, die heilige Schrift alten und neuen Testaments, und andere vom Geiste der Wahrheit erleuchteten theologischen Schriften mit Fleiß zu lesen, und darüber erbauende Betrachtungen anzustellen. Durch das fleißige Lesen der heiligen Schrift insbesondere haben wir die überzeugendste Gewißheit erhalten, daß der Gottesdienst, so wie er gegenwärtig durch die römische Hierarchie in den christlich-katholischen Kirchen gelehrt und gehandhabt wird, durch Menschensatzungen in der Hauptsache sowohl, wie in vielen Nebendingen gänzlich entstellt, und in Stelle der reinen Lehre Jesu nur Menschensatzungen dem Volke als Glaubensartikel aufgedrungen und aufgebürdet werden.

Um uns nun dieser drückenden, der heiligen Schrift, welche die Grundlage und das einzige Fundament des christlichen Glaubens ist, entgegenlaufenden Menschensatzungen und Irrlehren zu entledigen, die Abstellung dieser, unsere heilige christlich-katholische Religion verdunkelnden und von dem Wege der christlichen Wahrheit abweichenden Menschensatzungen auf einem andern Wege aber nicht erreichen können, so haben wir beschlossen, mit Hülfe Gottes die Reinigung unserer Religion selbst zu bewirken, und dadurch unsere Gewissen zu beruhigen. Dazu möge der himmlische Vater uns verhelfen durch seinen Sohn Jesum Christum, und uns hierin erleuchten durch seinen heiligen Geist. Amen!

Die römische Priesterherrschaft (Hierarchie) lehrt: 1) daß nur die Priester befähigt sind, das durch Jesum Christum eingesetzte Abendmahl in beiden Gestalten zu empfangen, für das Volk aber es genug sei, der Leib allein. Diese Lehre aber widerspricht der ausdrücklichen und klaren Lehre Jesu, indem er bei Johannis im sechsten Kapitel Vers 54 spricht:

> „Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben, und ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken;"

und hinwiederum sagt er daselbst Vers 55:

> „denn mein Fleisch ist die rechte Speise, und mein Blut ist der rechte Trank;"

und hinwiederum daselbst Vers 56:

„Wer mein Fleisch ißt und trinkt mein Blut, der bleibt in mir und ich in ihm."

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Christus seinen Leib und sein Blut für Alle, so an ihn glauben, dargebracht hat, und keinem seiner Gläubigen nur halb sein wollte, oder Einen bevorzugen und den Andern zurücksetzen wollte. Dies beweiset er auch bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls, indem er bei Matthäus Kapitel 26, V. 26, das Brod nahm, dankte, dasselbe brach, und indem er es den Jüngern gab, sagte: Nehmet, esset, das ist mein Leib. Und er nahm, heißt es weiter unten, den Kelch, dankete, gab ihnen dann denselben und sagte: Trinket Alle daraus, dies ist mein Blut des neuen Testaments, welches vergossen wird für Viele zur Vergebung der Sünden. Auch belehret uns hierin zureichend der heilige Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an die Corinther Kap. 11, V. 24 und 25, daß Christus, der Herr, für uns Alle seinen Leib und sein Blut dargegeben hat, und wir dadurch verkündigen sollen seinen Tod, bis daß er kömmt. Da nun aber die römischen Priester dieser unvertilgbaren, ewigen Wahrheit zuwider, anders lehren, so ist ihre Lehre falsch und führt in den Irrthum, welcher kein rechtschaffener Christ glauben darf. Wir hier unterschriebenen christkatholischen Glaubensbekenner widersprechen dieser falschen Lehre.

2) Lehrt die römische Kirche, daß sie sowohl lebendige als todte Geschöpfe Gottes heilig sprechen kann, und vermeint, daß Gott Alles anerkennen müsse, was sie thue. Diese Lehre ist gleichfalls falsch und führet zum Irrthume. Alle Geschöpfe Gottes sind schon allein deßhalb, weil sie Gott der Herr durch seinen heiligen Willen erschaffen und mit seinem heiligen Geiste belebt hat, heilig, und kein sterblicher, sündiger Mensch kann und darf sich unterstehen, Etwas noch heiliger machen zu wollen, wie Gott selbst es schon gemacht hat. Aus diesen Gründen ist es eine Thorheit, wenn die römischen Priester dem Volke den Glauben aufdringen wollen, als können sie verstorbene Menschen, die vier Elemente, oder die Früchte

der Erde heilig sprechen. Eine solche Lehre widerspricht jedem vernünftigen Christenglauben, und wir halten sie für irrig.

3) Lehren die römischen Priester, daß die Menschen durch das Anrufen der von ihnen heilig gesprochenen verstorbenen Menschen Gottes Gnade erlangen können. Diese Lehre widerspricht ebenfalls jedem wahren und erleuchteten Christenglauben. Gott der Herr ist an allen Orten gegenwärtig, hört und sieht Alles, und weiß des Menschen geheimste Gedanken, er lenket die Herzen der Menschen jederzeit zu allem Guten und weiß immer vorher, um was wir Menschen ihn bitten werden. Darum sagt er: An allen Orten, wo du mich anrufen wirst, will ich dich erhören; und Christus der Herr sagt ausdrücklich bei Johannes Kap. 14, V. 6: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, Niemand kommt zum Vater, denn durch mich. Und ferner sagt der Heiland daselbst V. 13: Und was ihr bitten werdet in meinem Namen, das will ich thun, auf daß der Vater geehrt werde in dem Sohne. Auch sagt der Apostel Paulus 1. Tim. Kap. 2, V. 5: Denn es ist Ein Gott und Ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus. Auch sagen alle Apostel: Wer den Namen des Herrn anrufen wird, soll selig werden, Apostelgeschichte 2, 21.

Da nach allem diesem und an vielen andern Orten der heiligen Schrift zu finden ist, daß man Gott dem Herrn allein die Ehre geben und ihm, wie Christus zum Satan, da er ihn versuchte, sagte: Du sollst anbeten Gott, deinen Herrn, und ihm allein dienen, Matthäus 4, 10, so darf kein Mensch bei Verlust der Gnade Gottes sterbliche Geschöpfe oder wohl gar verstorbene Menschen anrufen, weil er sie sonst gleich Gott allwissend, und so Gott dem Herrn gleich machen würde, und es also so viele Götter geben müßte, wie die Päpste Heilige gemacht haben und noch machen werden. Der Herr sagt aber ausdrücklich: Du sollst keine fremden Götter vor mir haben, 5 Mose 5, 7; du sollst dir kein Bildniß machen, (noch) einigerlei Gleichniß, weder oben im Himmel, noch unten auf der Erde; du sollst sie nicht anbeten, noch ihnen dienen, denn ich bin der Herr dein Gott. Es ist aber weltbekannt,

daß die römischen Priester nicht allein das Volk lehren, verstorbene Menschen, welche sie Heilige nennen, anzurufen, sondern auch den Gottesdienst durch vielerlei Bilder und Figuren ausschmücken, und dadurch mehr den Götzen als Gott dienen, folglich von der wahren und alleinseligmachenden Lehre Jesu gänzlich abgewichen sind. Eine solche Lehre ist aber falsch und führt ins Verderben, und wir widersprechen derselben aus der reinsten Ueberzeugung. Und wenn ihr sehet das Volk, das vor und nach gehet, die Götzen anbeten, so sprechet in eurem Herzen: Herr, dich soll man anbeten, Baruch 6, 5.

4) Lehren die römischen Priester, daß sie die Gewalt haben, den Menschen die Sünden zu vergeben und die Menschen von allerlei Sünden loszusprechen. Diese Lehre widerspricht der Lehre Jesu und seiner Apostel und ist daher falsch, wir halten sie für irrig und widersprechen ihr, denn es steht geschrieben bei Matthäus 10, 24: Der Jünger ist nicht über seinen Meister, noch der Knecht über den Herrn. Christus, der Herr, sagt bei Matthäus 7, 1: Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet. Wer hat nun die Priester zu Richtern über anderer Menschen Gewissen bestellt! In der heiligen Schrift ist davon keine Erwähnung, Christus sagt vielmehr bei Matthäus 23, 13: Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Himmelreich zuschließet vor den Menschen, ihr kommt nicht hinein, und die hinein wollen, lasset ihr nicht hinein gehen. Ferner spricht Christus der Herr bei Johannes 5, 24. (1. Joh. 1, 7.): Das Blut Jesu Christi des Sohnes Gottes macht uns rein von aller Sünde. Und der Apostel Paulus spricht Hebr. 1, 3: Nachdem der Sohn Gottes die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst gemacht hat, hat er sich gesetzt zur Rechten (der Majestät) in der Höhe. Auch haben die Apostel sich nirgends gerühmt, daß sie können den Menschen die Sünde nachlassen, da dies, wie aus den Worten Christi bei Matthäus 8, 13: Gehe hin, dir geschehe, wie du geglaubt hast, klar einleuchtet, daß nur ein wahrer und reiner Glaube an Jesum Christum uns von unsern Sünden befreien und rein

machen wird, Kommt her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken, sagte der göttliche Heiland bei Matthäus, 11, 28. Er weiset uns also nicht an einen Menschen, nein, weder an Petrus, noch an Paulus, weder an den Papst, noch an den Kardinal, Bischof oder Propst, sondern er rufet uns Alle, ja Alle zu sich und ist bereit, uns zu erquicken. Sei getrost, meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen, sagt der Herr bei Matth. 9, 22. Was hülfe es dem Menschen, wenn er alle Tage dem Priester beichtete, und dieser ihm alle Tage seine Sünden nachließe, der Glaube an Gott und Jesum Christum fehlt, so kann und ist keine Vergebung der Sünden vorhanden. Schon der Kirchenvater Chrysostomus sagt: Gott will, daß wir ihm allein beichten. Denn Gott ist allmächtig und seiner Allmacht wegen auch allgegenwärtig: er weiß die geheimsten Gedanken der Menschen, folglich weiß Gott sehr gut, ob wir ihn, sei es auch nur in Gedanken, um Vergebung unsrer Sünden bitten, und so ferne wir dies thun, so wird er uns unsere Sünden vergeben. Glauben wir aber, daß die Menschen auf Erden uns unsere Sünden nachlassen und vergeben können, dann brauchen wir allerdings keinen Gott im Himmel, sondern wir dürfen dann nur uns an den Priester halten, und können so viel sündigen, wie wir wollen, wenn wir uns den Priester zum Freunde halten, dann sind wir der Sündenvergebung gewiß.

Die Lehre der römischen Priester, als können sie dem Menschen Ablaß der Sünden ertheilen, ist eine strafbare Anmaßung, sie wollen sich Gott gleich machen und führen alle diejenigen, welche diesem Glauben anhangen, in das ewige Verderben.

Christus der Herr lehret uns beten bei Matthäus 6, 9: Unser Vater in dem Himmel, dein Name werde geheiligt, dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel, unser täglich Brot gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Deutlicher und klarer konnte der Herr es den Menschen nicht zeigen, daß wir, wenn wir unserem Nächsten verzeihen, auch von Gott, unserem himmlischen Vater,

Vergebung unserer Sünden erlangen werden. Keineswegs lehret der Heiland aber, daß wir bitten sollen die Priester um Vergebung der Sünden. Nur diejenigen sollen wir um Verzeihung bitten, welche wir beleidigt haben, und wenn uns diese verzeihen, dann werden wir von unserem himmlischen Vater gleichfalls Verzeihung erlangen. Matth. 6, 14. 15.

Christus der Herr hat unsere Schwachheit auf sich genommen und unsere Seuche hat er getragen, aber er ist um unserer Missethat willen verwundet, und um unserer Sünde willen zerschlagen. Die Strafe liegt auf ihm, auf daß wir Friede hätten, und durch seine Wunden sind wir geheilt. Jesaias 53, 5. 1. Petrus 2, 24. Christus der Herr sagt zu Petrus bei Matthäus 16, 18: Und ich sage Dir auch, Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ferner daselbst V. 19: Und ich will Dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein. Auf diesen Ausspruch des Herrn gründen die römischen Priester ihre Anmaßung, den Menschen die Sünden nach Belieben zu erlassen, oder solche ihnen zu behalten, oder den Menschen das Abendmahl zu reichen, oder ihnen dasselbe zu verweigern.

Wir christkatholischen Glaubensbekenner bedienen uns aber hier der Worte des Herrn: Mit den Ohren werdet ihr hören und werdet es nicht verstehen, und mit sehenden Augen werdet ihr sehen, und werdet es nicht vernehmen. Matth. 13, 14.

Gründet sich nicht der Ausspruch des Heilandes an Petrus auf dessen unbedingten Glauben, da er auf die Frage des Herrn mit Begeisterung antwortete: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. (Matth. 16.) V. 16. Auf diesen Glauben ganz allein gründete der Heiland seine Kirche und nicht auf die Person des Petrus, welche der Heiland im nächsten Augenblick darauf einen Satan schilt, die nicht was göttlich, sondern was menschlich ist, meinte. V. 23 l. c.

Und wenn der Heiland dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs anvertraute, und ihm sagte: Was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein u. s. w., so hat dies rein auf den durch Petrus frei bekannten Glauben, welchen nicht Fleisch und Blut, sondern der himmlische Vater ihm offenbaret hatte, Bezug. Der feste Glaube Petri an die Göttlichkeit des Heilandes war der Felsen, auf welchen Christus der Herr seine Gemeinde gründete, nicht aber das schwache, hinfällige Fleisch, welches Christum sehr bald darauf in einer Nacht dreimal verrieth. Kap. 26, 70. 71. 72 u. 74. Durch seinen Glauben sollte er die Menschen von der Finsterniß der Welt erlösen, und Alle, die nicht einen ähnlichen Glauben an Jesum annehmen würden, die würden an das Irdische gebunden bleiben. Klar gehet also aus den Worten des Herrn hervor, daß der wahre und reine Glaube an Jesum Christum die Schlüssel zum Himmelreiche sind. Diesen hatte Petrus, folglich sollte er den Menschen die enge und dunkle Pforte erschließen, welche sie einführte zu der ihnen bereiteten ewigen Glückseligkeit. Nach allen diesen Beweisen der heiligen Schrift erklären wir die Lehre der römischen Priester, als können sie den Menschen die Sünden vergeben, wiederholt als eine Lehre, die wider den Geist Gottes streitet, und wollen von ihr nichts wissen; wir umfassen vielmehr Jesum den Gekreuzigten im vollen Glauben an seine Göttlichkeit und wollen vielmehr die Vergebung unserer Sünden in Demuth von Gott, unserm himmlischen Vater, durch Jesum Christum erflehen.

5) Es bezeuget die Lehre der römischen Priester einen gänzlichen Mangel einer genauen Bekanntschaft mit der Lehre Jesu wegen der Fasten, wenn sie dem Volke den Glauben aufdrängen, es müsse sich an gewissen Tagen und Zeiten des Fleischessens enthalten und sich dann dünken lassen, es habe gefastet. Diese Lehre halten wir mit der Lehre Jesu Christi und seiner Apostel nicht übereinstimmend und verwerfen sie. Christus der Herr sagt bei Matth. 6, 17 (18): Wenn du aber fastest, so salbe dein Haupt und wasche dein Angesicht, auf daß du nicht scheinest vor den Leuten mit deinem Fasten, sondern vor deinem Vater, welcher verborgen ist, und dein

Vater, der in das Verborgene sieht, wird dir's vergelten öffentlich. Aus dieser Lehre Jesu geht deutlich genug hervor, daß unser Fasten nicht öffentlich sein und auch nicht als eine Zwangsmaßregel behandelt werden soll, sondern es ist dem Menschen überlassen, dann zu fasten, wenn sein Inneres dazu einen Drang und Bedürfniß findet. Dann aber sollen wir beten, fasten und leiblich uns bereiten, dann wird Gott der Herr dies Opfer gnädig von uns aufnehmen. Das römische Verbot des Fleischessens an gewissen Tagen halten wir für ein erheucheltes Fasten und daher als dem Sinne des Christenthums zuwider, verwerflich. Denn das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem heiligen Geiste. Röm. 14, 17.

6) Zwingen uns die römisch-katholischen Priester, den Gottesdienst, die Messe und die Vesper in einer uns fremden und gänzlich unbekannten Sprache anzuhören. Dieser Zwang ist dem Christenthum gleichfalls gänzlich zuwider. Denn einmal haben wir nicht den geringsten Nutzen von einem solchen Gottesdienste, weil wir ihn nicht verstehen, ein andermal aber entfremdet er uns den Priester, wir sehen in ihm nicht den Mann, der da berufen ist, unser Seelenheil zu befördern, sondern einen fremden, einer fremden Macht unterthanen Knecht, der da nicht frei ist, uns die Lehre Jesu frei zu verkünden, sondern einen, ihm von einer fremden Obrigkeit vorgeschriebenen Ritus befolgen, was ohne Rücksicht, ob diese Handlung zum Nutzen und Frommen der Zuhörer diene oder nicht, geschieht. Der Apostel Paulus sagt aber deutlich 1. Corinth. 14, 9: Also auch ihr, wenn ihr mit fremden Zungen redet, so ihr nicht eine deutliche Rede gebt, wie kann man wissen, was geredet ist, ihr werdet in den Wind reden. Dieser Fall ist hier zur buchstäblichen Wahrheit geworden. Der Priester redet wirklich in den Wind, denn wir verstehen sein Gebet nicht, und können darauf nicht Amen sagen. Weil uns nun dieser fremde lateinische Gottesdienst nichts nützet, so sagen wir uns von demselben los und wollen von nun an in unserer eigenen Mutter- und Landessprache Gott preisen.

7) Lehren die römischen Priester, daß es Sünde sei, wenn die Priester ein Weib ehelichen und mit demselben ein eheliches Leben führen. Diese Lehre widerspricht nicht allein Gottes Gebot, sondern auch den Rechten der menschlichen Natur, und führet daher Alle, welche ihr unterworfen sind, in das zeitliche und ewige Verderben. Gott der Herr sagte, nachdem er den ersten Menschen erschaffen hatte: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei. 1. Mose 2, 18: Und Gott der Herr baute aus einer Rippe des Adam ein Weib und gesellte es ihm bei. Wenn die Menschen diesem göttlichen Werke entgegenstreben, so ist ein solches Streben sündig und gottlos, um so mehr als Gott ausdrücklich befohlen hat, daß jeder Priester ein Weib und der hohe Priester eine reine Jungfrau ehelichen soll. 3. Mose 21, 7. 13. Christus der Herr sagt bei Matth. 5, 17: Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen. Also hat der Heiland auch jenes Gebot der Priesterehe nicht aufgehoben. Der Apostel Paulus aber sagt ausdrücklich 1. Timoth. 4: Der Geist aber sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten werden Etliche vom Glauben abtreten, und anhangen den verführerischen Geistern und Lehren der Teufel, durch die, so in Gleißnerei Lügenredner sind und Brandmale in ihrem Gewissen haben, und verbieten ehelich zu werden, und zu meiden die Speisen, die Gott geschaffen hat, daß aber der Geist dem Apostel wirklich die Wahrheit gesagt, gehet daraus hervor, daß die Lehre von der Ehelosigkeit der Priester, wie oben gezeigt, nicht von Gott, sondern auf Eingebung des Teufels von den Menschen herkommt, und alle diejenigen, so ihr anhangen, in das ewige Verderben führt, wie denn dies die Geschichte aller Jahrhunderte beurkundet und der Beweis durch viele in der hiesigen Umgegend lebende römische Priester klar an den Tag gelegt wird. Ferner sagt der Apostel Paulus 1. Timoth. 3, 2 (4): Es soll aber sein ein Bischof unsträflich, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig. Der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit.

Das Gesetz der Ehelosigkeit der Priester ist also nicht ein Gebot Gottes, noch wird es durch Christum unsern Herrn und durch dessen Apostel gelehrt, vielmehr lehrt der Apostel Paulus ausdrücklich 1. Kor. 7, 2: Aber um der Hurerei willen habe ein Jeder sein eigenes Weib, und eine Jede habe ihren eigenen Mann. Der Apostel spricht auch hier nicht mit Ausnahme, sondern sagt deutlich, ein Jeder babe der Hurerei wegen sein eignes Weib. Aus der reinsten Ueberzeugung, daß das Gesetz der Ehelosigkeit gegen die Gebote Gottes, gegen die Lehre Jesu Christi und gegen die Lehre der Apostel durch schwache sündige Menschen eingeführt ist, widersprechen wir demselben und erklären dasselbe als eine Irrlehre.

8) Es lehren die römischen Priester, daß es Sünde sei, wenn ein katholischer Christ mit einem evangelisch-protestantischen Christen ein Ehebündniß schließt, und schließen diejenigen katholischen Christen von der Theilnahme des Abendmahls und der übrigen Heilsmittel aus, kurz, sie verdammen den katholischen Theil, welcher eine sogenannte gemischte Christenehe eingeht. In einer solchen Lehre finden wir eine strafbare Anmaßung, welche jeder erleuchtete Christ verabscheuen muß. Haben wir nicht einen Gott und Vater, schließet uns nicht eine Erde ein, eine Wahrheit, eine Tugend, Christen! wird der Weg zu einem Himmel sein. Tragen wir nicht einen Christennamen, weihet uns nicht eine Taufe ein, und das Grundgesetz der Bruderliebe sollte nicht für Alle gültig sein? — Das Volk erkennt diese Wahrheit und hat es Jahrhunderte lang erkannt: aber den römischen Priestern ist das von Jesu Christo offenbarte Grundgesetz der wahren Bruderliebe fremd und deshalb zündeten sie vor wenigen Jahren die Fackel des Bruderhasses an. Wir sagen uns los von dieser Irrlehre, erkennen die evangelischen Christen als unsere durch eine Taufe, durch ein Abendmahl und durch einen und denselben Glauben an Gott den Vater, an Gott den Sohn und an Gott den heiligen Geist mit uns verbundenen Brüder in Christo Jesu an.

Da unser göttlicher Heiland uns befiehlt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst, Marcus 12, 31. Die

Liebe thut dem Nächsten nichts Böses, so ist die Liebe des Gesetzes Erfüllung. Röm. 13, 10. Der Apostel Paulus sagt: Und wenn ich weissagen könnte, und wüßte alle Geheimnisse und alle Erkenntniß, und hätte allen Glauben, also daß ich Berge versetzte, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich Nichts. I. Kor. 13. Bei den römischen Priestern ist diese Liebe nicht, denn sie verdammen ihre Mitchristen und deshalb wollen wir von ihrer Lehre, als sei es Sünde, wenn katholische Christen mit evangelischen Christen Ehebündnisse schließen, um so weniger etwas wissen, als der Apostel Paulus lehrt, daß der gläubige Mann sogar von einem ungläubigen Weibe sich nicht scheiden lassen soll, denn, sagt er ferner: Was weißest aber du Weib, ob du den Mann werdest selig machen, oder du Mann, was weißest du, ob du das Weib werdest selig machen. 1. Kor. 7, 12, 16. Wir Alle, die wir an Jesum Christum unsern Herrn, und sein heiliges Evangelium glauben, sollen in Liebe und Gottseligkeit wandeln, denn daran will uns der Herr erkennen, ob wir zu seiner Heerde gehören, denn ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christum Jesum; denn wie viele euer getauft sind, die haben Christum angezogen. Gal. 3, 26. 27.

9) Es lehren die römischen Priester, daß Christus der Herr auf Erden durch einen Menschen sichtbar vertreten werden muß, um die Gewissen aller derer Menschen richten zu können, welche sie sich unterthan gemacht haben, und haben deßhalb dem römischen Bischofe eine göttliche Gewalt beigelegt, indem sie aller Welt den Glauben aufgedrungen, dieser Bischof sei der rechtmäßige Nachfolger des Apostel Petrus. Auch haben sie, um die Göttlichkeit dieses Bischofs noch mehr zu erheben, demselben den Namen heiliger Vater beigelegt. O sterblich sündliche Menschen, wohin verirrt ihr euch! — Gott ist ein Geist und alle sollen ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten. Christus der Herr sagt bei Matthäus 23, 9: Und ihr sollt Niemand Vater heißen auf Erden, denn Einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Und ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen, denn Einer

ist euer Meister, Christus, V. 10. Der Größeste unter euch soll euer Diener sein, V. 11.

Wir preisen Gott unsern himmlischen Vater, daß er zu rechter Zeit uns seinen heiligen Geist gesendet und uns die durch seinen Sohn Jesum Christum, den Gekreuzigten, durch sein heiliges Evangelium offenbarte, ewige Wahrheit hat finden und erkennen lassen, und sagen uns daher von der römischen Väterschaft los, da ihre Lehre nicht was göttlich ist, sondern was menschlich und weltlich ist, enthält. Der Apostel Petrus ist niemals Bischof in Rom gewesen; es geht dies aus der heiligen Schrift nirgends hervor, auch hat er nirgends der Statthalterschaft Christi sich gerühmt, sondern gibt, gleich den andern Aposteln, Gott allein die Ehre, lehrt die Gemeinden zu Asien und Kappadocien und nennt sich ausdrücklich nur einen Mitältesten, nirgends aber das Haupt der Aeltesten, auch hat er in allen seinen Briefen nicht gesagt, daß er das Haupt der Kirche Christi sei, vielmehr sagt er in seiner ersten Epistel, Kap. 2. 9: Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen hat, von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte. Schreibt der Apostel dies etwa an die Aeltesten, welche er den bekehrten Chistengemeinden bestellt hatte, nein, er schreibt es an die Gemeinden selbst, diese nennt er das königliche Priesterthum, weil sie Jesum Christum angenommen hatten.

Wir sagen uns los von der römischen Vaterschaft, weil diese ihre Kinder nicht was göttlich, sondern was weltlich und menschlich ist, lehret. Sie verbietet ihren Kindern zu genießen das himmlische Manna, welches Jesus Christus offenbaret hat. Sie verbietet ihren Kindern zu genießen die Quelle des ewigen Lebens, sie verschließet ihren Kindern die Pforte zum Himmelreich, welche allein zu finden in der heiligen Lehre des für uns und Alle, so an ihn glauben, gekreuzigten Heilandes. Wir sagen uns los von der römischen Vaterschaft, weil sie ihren Kindern vorenthält das Wichtigste unseres Glaubens, nämlich das Blut unseres

Heilandes und Herrn Jesu Christi, welches er vergossen hat für uns zur Vergebung der Sünden. Wir sagen uns nicht los von unsern christlich-katholischen Brüdern, wir sagen uns auch nicht los von der eigentlichen, wahren, durch Christum gestifteten Kirche, wir sagen uns nur los von der römischen Priester- und Vaterschaft und denen durch dieselben in die christliche Lehre eingeführten Menschensatzungen, welche mit der Lehre Jesu nicht übereinstimmen. Wid sind und wollen katholische (allgemeine) Christen bleiben, wir suchen die Gemeinschaft mit allen denen Heiligen, welche den wahren Leib und das wahre Blut unsers Herrn Jesu Christi durch den Glauben als das einzige Mittel, wodurch wir am jüngsten Tage werden auferweckt werden, und das durch Jesus Christus und seine heiligen Apostel verkündigte und gelehrte Evangelium als die einzige und wahre christliche Lehre anerkennen.

Glaubensbekenntniß.

Wir glauben daher an einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde: Wir glauben an einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der von Ewigkeit her vom Vater gezeuget worden, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott ist, gezeugt und nicht erschaffen, eine gleiche Natur und Wesenheit mit dem Vater hat, und durch den Alles erschaffen worden ist, der wegen uns Menschen, und um unseres Heiles willen, vom Himmel herabgestiegen und durch den heiligen Geist aus Maria der Jungfrau Fleisch angenommen und Mensch geworden ist: der auch für uns unter Pontius Pilatus gekreuziget worden, gelitten hat und begraben worden ist, am dritten Tage aber nach der Schrift von den Todten auferstanden und in den Himmel gefahren, wo er zur Rechten des Vaters sitzt, und von wo er wieder mit Herrlichkeit herabkommen wird, die Lebendigen und die Todten zu richten. Dieses sein Reich wird kein Ende nehmen. Wir glauben an den heiligen Geist, den Herrn, der das Leben ertheilet, der vom

Vater und Sohne aus gehet, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und gepriesen wird, der durch die Propheten geredet hat. Wir glauben eine heilige, allgemeine (katholische) christliche Kirche. Wir bekennen eine Taufe zur Vergebung der Sünden und erwarten die Auferstehung der Todten und das Leben der zukünftigen Welt. Amen.

Wir nehmen die heilige Schrift als die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens an und zwar in dem Sinne, wie er einem jeden erleuchteten frommen Christen zugänglich ist. Ferner bekennen wir, daß von Jesu Christo, unserm Herrn, sieben wahre und eigentliche Heilsmittel (Sacramente) des neuen Gesetzes eingesetzt sind. Nämlich die Taufe, die Firmung (Händeauflegung mit Gebet), das heilige Abendmahl, die Buße, die Priesterweihe (Händeauflegung und Gebet), die Ehe, die Vorbereitung zum Tode (letzte Oelung). Daß sie Gnade mittheilen, und daß von denselben die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe nicht ohne Entheiligung wiederholt werden könne. Wir bekennen auch, daß daß Gedächtniß des blutigen Kreuzesopfers Jesu Christi, welches in der heiligen Messe gefeiert wird, den Lebenden und den Todten nützlich sein könne, daß in dem allerheiligsten Altarssacramente der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi mit seiner Seele und Gottheit wahrhaft, wirklich und wesentlich vorhanden sei und daß die ganze Wesenheit des Brodes in den Leib und die ganze Wesenheit des Weines in das Blut durch den Glauben verwandelt werden. Wir bekennen, daß die Priester das Sacrament der Ehe nicht nur empfangen können, sondern, um würdige Muster für das Volk zu sein, der heiligen Schrift gemäß, sogar empfangen sollen. Wir bekennen, daß die Abhaltung des Gottesdienstes und überhaupt die Verwaltung der heiligen Sacramente in fremder Sprache gegen die heilige Schrift sei, und daß man sich daher der der Gemeinde kundigen Sprache sowohl beim Gottesdienste, als auch bei der Verwaltung der Sacramente bedienen müsse. Wir bekennen, daß man das heilige Abendmahl der christlichen Lehre gemäß durchaus unter beiden Gestalten empfangen müsse, und daß das Empfangen des

heiligen Abendmahls unter einer Gestalt zur Seligkeit keineswegs hinreichend sei. Ein Fegefeuer, wie es von der römischen Hierarchie gelehrt wird, gibt es nicht, wohl aber gibt es in dem Hause unsers himmlischen Vaters viele Wohnungen, gleichsam Stufen zu der vollkommenen Anschauung Gottes. Diese Stufen, bekennen wir, daß sie derjenige, welcher hier auf Erden sich der vollkommnen Anschauung Gottes noch nicht würdig gemacht hat, werde durchgehen müssen und daß aus diesem Grunde den Verstorbenen unser Gebet nützlich sein kann, nicht aber umgekehrt. Wir bekennen fest, daß Christus allein das Oberhaupt seiner Kirche, und sein Stellvertreter auf Erden der heilige Geist ist; Joh. 14, 17, und Joh. 16, 7. Zu diesem wahren, allgemeinen, durch Jesum Christum offenbarten Glauben bekennen wir uns gegenwärtig freiwillig und wahrhaftig, versprechen, geloben und schwören, mit göttlicher Hülfe ihn unverfälscht und unverletzt bis an das Ende unseres Lebens mit ununterbrochener Standhaftigkeit zu halten und zu bekennen, wie auch alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß dieser Glaube von unsern Untergebenen oder denen, die unserer Aufsicht anvertraut werden sollten, gehalten, gelehrt und bekannt gemacht werde. So helfe uns dann Gott und sein göttliches Evangelium. Amen.

Angenommen zu Schneidemühl, den 19. Octbr. 1844.

(Hier folgen die Unterschriften.)

II.

Evangelische Beurtheilung.

Wird gleich zur vollständigen Charakteristik einer Kirchengemeinschaft die Prüfung dreier Factoren: der Lehre, des Cultus und der Disciplin erfordert, und fehlt es uns vorläufig, wie es nicht wohl anders sein kann, an einer urkundlichen und vollständigen Vorlage *) der beiden letzten Stücke: so ist es doch gleichfalls gewiß, daß in Beantwortung der Lehrfrage auch Cultus und Disciplin schon zur Hauptsache bedacht worden, und daß wenigstens von ersterer ein sicherer Schluß auf die letztern gemacht werden darf. Die Lehre trägt den Keim in sich, aus dem sich Alles Uebrige entfaltet, was hieher gehört. So weiset es die Geschichte aller Kirchengemeinschaften nach. Das Glaubensbekenntniß von Schneidemühl, welches in

---

*) Einzelnes ist allerdings auch in dieser Beziehung schon aufgestellt. Art. 3. Die Erklärung gegen die Ausschmückung „des Gottesdienstes“ durch vielerlei Bilder und Figuren. Art. 5. Aufhebung des römischen Abstinenzgebots, betreffend das Fleischessen zu gewissen Zeiten. Art. 6. Einführung der Mutter- und Landessprache sowohl beim Gottesdienst, als auch bei der Verwaltung der Sacramente. Ebenso die Annahme von sieben Sacramenten (im Glaubensbekenntnisse).

Verbindung mit den neun ihm vorausgeschickten Artikeln die Dogmen der neuen Gemeinde enthält, läßt uns daher auch, sofern kein Wesenpunkt darin übergangen, einen Blick in ihre wirkliche Beschaffenheit, ihr Verhältniß zum Reiche Christi überhaupt und ihre Stellung zur evangelischen Kirche insbesondere thun.

Anlangend nun den Namen „christlich-apostolisch-katholisch,“ den die Gemeinde sich gibt, so hat die evangelische Kirche aufgehört, gegen sie eine protestantische zu sein. Denn einmal protestirten und protestiren wir gegen diejenige Kirche, welche in anmaßender Ausschließlichkeit allein die katholische heißen will, nur in so weit, als sie mit römischen Elementen versetzt, dem lautern Evangelio von Christo entgegen ist, und sich dadurch aus dem Bereiche weltbeseligender Allgemeinheit in die eisernen Schranken des Papal- und Curialsystems zurückgezogen hat. Dann aber hat die evangelische Kirche auch noch nicht einen einzigen Augenblick darauf verzichtet, christlich, apostolisch und katholisch zu sein, da sie erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, wovon Jesus Christus der Eckstein ist, es sich zur Aufgabe gestellt hat, eine Heilsanstalt zu sein für alle Menschen, die ihren Frieden und ihre Seligkeit einzig und allein bei Dem suchen, welcher uns von Gott gemacht ist zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung. In dem einen Worte „evangelisch“ ist demnach, unseres Bedünkens, das dreifache Prädicat concentrirt, welches die Gemeinde von Schneidemühl sich angeeignet hat, und mag sie nun auch nominell von der evangelischen Kirche verschieden sein,

den wesentlichen Eigenschaften nach, welche sie sich beilegt, ist sie es nicht, und folglich kann aus den Namen der beiden Körperschaften auf ein gegensätzliches Verhältniß derselben durchaus nicht geschlossen werden, zumal da jene Gemeinde, nach der Aufschrift ihres Bekenntnisses ausdrücklich von der römisch-katholischen Kirche, d. h. der Hierarchie unterschieden sein will.

Wenden wir uns aber von dem Namen zur Sache, von der Aufschrift zum Inhalte des Glaubensbekenntnisses. Hier nun wird es zunächst und zumeist darum gehen, ob sich die Principien wiederfinden, die als Träger des evangelischen Bekenntnisses zu betrachten sind. Bekanntlich gibt es aber deren zwei: ein formales nnd ein materiales. Das erste ist: die Anerkennung der heiligen Schrift als der einzigen Richtschnur des Glaubens und der Lehre, und das andere: die aus der Schrift geschöpfte Lehre von der Rechtfertigung des Sünders, allein durch den Glauben an Jesum Christum. *)

*) 1) Helvet. Confess. Cap. I. (*Augusti* Corpus librorum symbol. reformat.) S. 3. In der heiligen Schrift hat die ganze christliche Kirche eine durchaus vollständige Darlegung von Allem, sowohl was zum heilsamlichen Glauben, als auch zu einem rechtschaffenen, gottgefälligen Wandel gehört. — Nachdem in der Gall. Conf. Art. 3. das Verzeichniß der kanonischen Bücher A. und N. T. aufgestellt worden, entnehmen wir dem 4. und 5. Artikel: Diese Bücher erkennen wir als kanonisch an, d. h. wir halten sie für die Norm und Regel unseres Glaubens. In ihnen ist das Wort Gottes enthalten. Dasselbige aber umfaßt Alles, was zum Dienste Gottes und zu unserm Heile nothwendig ist, und wir behaupten, daß es weder Menschen, noch auch Engeln zustehe, zu diesem Worte etwas hinzuzuthun, oder etwas davon abzunehmen, oder überhaupt irgend etwas

Das formale Princip findet sich ausdrücklich in dem Schneidemühler Glaubensbekenntniß, mit den Worten: Wir nehmen die heilige Schrift als die einzige sichere Quelle des christlichen Glaubens an und zwar in dem Sinne, wie er einem jeden erleuchteten frommen Christen zugänglich ist. Auch sieht man aus dem, was diesen Worten vorhergeht, daß von gedachtem Grundsatze eine freisinnige Anwendung gemacht worden. Zum Eingange des Bekenntnisses finden wir nämlich nicht die drei allgemeinen Symbole (das Apostolische, Nicänische und Athanasianische), wie sie die evangelische mit der alt-katholischen Kirche anhält, sondern nur das mittlere, das Nicänische, ohne daß jedoch der Name desselben genannt worden wäre. Ein förmlicher

---

daran zu verändern. Alles muß aber an der Vorschrift und Regel desselben geprüft und untersucht werden. — Eintrachts-Form. (Koethe's Concordia) S. 360. Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, seien allein die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments. Schmalkald. Art. II. S. 221. Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen, und sonst Niemand, auch kein Engel. (Gal. 1, 8.)

2) Augsb. Conf. Art. 20. Dieweil nun die Lehre vom Glauben, die das Hauptstück ist in christlichem Wesen, so lange Zeit, wie man bekennen muß, nicht ist getrieben worden, sondern allein Werklehre an allen Orten gepredigt ist, davon durch die Unsern solcher Unterricht geschehen: Erstlich, daß uns unsre Werke nicht mögen mit Gott versöhnen, und Gnade erwerben, sondern solches geschieht allein durch den Glauben, so man glaubet, daß uns um Christi willen die Sünde vergeben werde u. s. w. Apolog. V. d. Rechtfert. S. 51. Helv. Conf. Cap. XV. S. 41. Wir lehren und glauben mit dem Apostel (Röm. 3, 28.), daß der sündige Mensch gerecht werde allein durch den Glauben an Christum. Heidelb. Katech. Fr. 60. Wie bist du gerecht vor Gott? Allein durch den wahren Glauben an Jesum Christum.

Unterschied zwischen den Evangelischen und der Gemeinde in Schneidemühl ist nun hier allerdings sichtbar, nicht aber auch ein sachlicher und wesentlicher. Denn einmal hat ja die evangelische Kirche, wie es ihrem Charakter gemäß und aus den angeführten Stellen ihrer Bekenntnißschriften klar ist, das Nicänische Symbolum nicht sowohl aus dem Grunde beibehalten, weil dasselbe von einem allgemeinen Concilium herrührt, sondern vielmehr, weil sein Inhalt durchweg aus der lautern Quelle der Bibel geschöpft und das ganze Bekenntniß daher nach ihr normirt ist. Dann aber zeigt sich uns, genau betrachtet, das Nicänische Symbolum nur als eine durch das Bedürfniß der Kirche hervorgerufene Entwickelung des Apostolischen, wie hinwiederum das Athanasianische in gleicher Weise eine noch schärfer geprägte Ausdeutung des Nicänischen, in Rücksicht auf die Dreieinigkeitslehre ist.

Findet sich aber auch das materiale Princip in der Schneidemühler Bekenntnißschrift? In der kurzen, bündigen und einfachen Fassung, wie dort, tritt es uns hier nicht entgegen. Dennoch glauben wir seinen Gehalt aus mehreren Stellen abnehmen zu können: Art. 4. „1. Joh. 1, 7. Das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, macht uns rein von aller Sünde. Hebr. 1, 3. Nachdem der Sohn Gottes die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst gemacht hat, hat er sich gesetzt zur Rechten (der Majestät) in der Höhe. Aus den Worten Christi bei Matth. 8, 13: Gehe hin, dir geschehe, wie du geglaubt hast, leuchtet klar ein, daß nur ein wahrer und reiner Glaube an Jesum Christum uns von unsern Sün-

den befreien und rein machen wird. — — Sei getrost, meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen, sagte der Herr bei Matth. 9. 22. Was hülfe es dem Menschen, wenn er alle Tage dem Priester beichtete, und dieser ihm alle Tage seine Sünden nachließe, der Glaube an Gott und Jesum Christum fehlt, so kann und ist keine Vergebung der Sünden vorhanden. — — Klar geht aus den Worten des Herrn hervor, daß der wahre und reine Glaube an Jesum Christum die Schlüssel zum Himmelreiche sind." Art. 8. Ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christum Jesum. Gal. 3, 26.

Diese Behauptungen erheben sich aber zugleich wider jegliche Gerechtigkeit, die man aus den Werken oder Verdienst der Menschen herleiten will, und ebenso wird gegen die römische Lehre vom Ablaß, im 4. Art., ausdrücklich protestirt. Endlich geben sich beide Principien am Schluß der neun Artikel in folgenden Worten zu erkennen: „Wir suchen die Gemeinschaft mit allen denen Heiligen, welche den wahren Leib und das wahre Blut unsers Herrn Jesu Christi durch den Glauben als das einzige Mittel, wodurch wir am jüngsten Tage werden auferwecket werden, und das durch Jesus Christus und seine heiligen Apostel verkündigte und gelehrte Evangelium als die einzige und wahre christliche Lehre anerkennen."

Die Sache, um welche sich's hier handelt, vermissen wir also nicht. Allein ihrer Wichtigkeit halber wäre sie es werth gewesen, einen bestimmten, klaren Ausdruck, und, wie das formale Princip, eine eigene Stelle in dem Bekenntnisse selbst zu finden.

Nach dieser Bemerkung können wir eine andere hinsichtlich einer Auslassung nicht unterdrücken, die aber, nach der Anlage und dem Gesammtinhalte der Schneidemühler Confessionsschrift zu schließen, ebenfalls in einer Mangelhaftigkeit der Form zu suchen sein wird. Wir müssen uns dabei erlauben, auf die beiden evangelischen Principien zurückzukommen. Woraus sind dieselben hervorgegangen? Aus einem höchst beherzigenswerthen Einheitspunkte, der sich mit dem vollen Gewichte der Wahrheit auf Luther's und Zwingli's Seele hingelagert, und die innerste Tiefe ihres Lebens ergriffen hatte. Und dies war das unabweisliche Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit, womit sich das innige Bewußtsein paarte, daß ihr durch eigenes, menschliches Vermögen gar nicht abgeholfen werden könne, sondern das alleinige Heil für die sündige Menschheit in Christo zu finden sei. Daher mußte sein Wort als die höchste Weisheit, und sein Verdienst als der einzige Grund unsrer Rechtfertigung erscheinen, und ebendeßhalb mußte die principielle Forderung erhoben werden, daß wir uns jenem unbedingt unterwerfen, und diese, mit Ausschluß aller andern Mittel, ergreifen, annehmen und bewahren im zuversichtsvollen Glauben. Hier aber dürfen wir bei gleichen Wirkungen auf gleiche Ursachen schließen, ja, die Bekenntnißschrift der Gemeinde Schneidemühl macht uns völlig gewiß und klar darüber, daß die Aufstellung der h. Schrift als ausschließlicher Glaubensregel, und die Annahme, daß allein der ächte Glaube an Jesum Christum die Sünder selig mache — auch dort aus der innigen und lebhaften Sehnsucht nach dem verlornen Lichte und

Frieden aus Gott, hervorgebrochen seien. Um deßwillen hätten wir aber auch gerne gesehen, daß der Erlösungsbedürftigkeit, in welche alle Menschen durch die Sünde gerathen sind, eigens wäre gedacht worden, und das Bekenntniß über letztere und ihren Einfluß sich bestimmter und besonders verbreitet hätte, wie dies in den Symbolen der evangelischen Kirche geschehen ist. Wir hätten dies um so mehr gewünscht, als gerade die Grundanschauung und die ganze Behandlung des Menschen nach der römischen Lehre an besonders großen Schriftwidrigkeiten und Irrthümern leidet, und diese auf das ganze System die entschiedensten Wirkungen äußern. Doch, da das Beginnen der Schneidemühler Gemeinde ein Kampf gegen die römische Kirche oder Hierarchie ist, und sie sich ausdrücklich lossagt „von den durch die römische Priester- und Vaterschaft in die christliche Kirche eingeführten Menschensatzungen, welche mit der Lehre Jesu nicht übereinstimmen" — so hegen wir das volle Vertrauen zu ihr, daß sie das Gold der Schriftlehre auch in diesem Punkte von allen Schlacken, womit man dasselbe versetzt hat, werde gereinigt und sich angeeignet haben, so daß sie mit uns bekennt: Die Schrift hat es Alles beschlossen unter die Sünde, auf daß die Verheißung käme durch den Glauben an Jesum Christum, gegeben denen, die da glauben. Gal. 3, 22.

An diese Besprechung der Principien wollen wir nun unsere vergleichenden Bemerkungen über die einzelnen, aus jenen abgeleiteten Bestimmungen des Glaubensbekenntnisses reihen.

Hier fassen wir aber zuerst die Lehre von der Kirche in's Auge, weil sie, nach der Principienfrage, die wichtigste ist. In dem protestantischen System ist die Kirche unterschieden in sichtbare und unsichtbare. Von ersterer heißt es in der Anglic. Conf. Art. XIX. ausdrücklich: Die sichtbare Kirche Christi ist die Versammlung der Gläubigen, in welcher das Wort Gottes rein gepredigt, und die Sacramente, so wie es erforderlich ist, nach Christi Einsetzung, recht verwaltet werden. Vgl. Augsb. Conf. Art. VII. Die unsichtbare Kirche, „die Kirche im eigentlichen Sinne," wird von der Apologie A. C. (S. 114.) genannt: die Versammlung der Heiligen, welche wahrhaft dem Evangelio Christi glauben, und den heiligen Geist haben; und von der Helv. Conf. (v. 1532.) Art. V. die Gemeinschaft der Heiligen, die Versammlung der Gläubigen im Geiste und die heilige Braut Christi. — Letztere, die unsichtbare Kirche, ist also nur im eigentlichen und vollen Verstande die wahre Kirche. So die protestantische Auffassung.

Die römische Lehre leidet dagegen an einer sehr mißlichen Begriffsverwechselung in diesem Stücke. Sie hebt den eben angegebenen Unterschied zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche auf, hält die erstere, und zwar die römische, für die allein wahre, und behauptet von dieser, (was nur von der unsichtbaren, der heiligen Gemeinde Christi gelten kann), daß außer ihr kein Heil sei. Im römischen Katechismus Thl. I. Cap. 10., im Trident. Conc. Sitz. VII. Kan. 4. von der Taufe u. a. m., sowie im Trident. Glaubensbekenntnisse finden sich hierüber die nöthigen Aufschlüsse.

Es ist hier der Ort nicht die vorgebliche Identität der wahren mit der sichtbaren, römischen Kirche zu bestreiten, zumal es anderwärts von uns mit Gründen geschehen ist, die keine Widerlegung gefunden haben. Bedenkt man aber, wie nach protestantischer Lehre zu der unsichtbaren Kirche alle wahren Christen, welcher Zeit, welchem Orte und welchem Bekenntnisse sie auch angehören, gerechnet werden, so liegt darin die Vorschrift zu einer Duldung, Liebe und Achtung gegen andere christliche Confessionen, die nach römischer Auffassungsweise in das gerade Gegentheil umschlagen muß, und wovon, leider, die betrübendsten Beispiele bis in die neuesten Zeiten hineinreichen. — Ganz anders hat sich die Sache in Schneidemühl gestaltet. Während die Glieder der dortigen Gemeinde das römische Bekenntniß aufgegeben, erklären sie auf das Bestimmteste und ganz im Sinne der evangelischen Lehre: „Wir sagen uns nicht los von ... n christlich-katholischen Brüdern, wir sagen uns ... nicht los von der eigentlichen, wahren, durch Christum gestifteten Kirche." Wie wohlthuend muß es, nach den vielen Bitterkeiten, welche die Protestanten, in denen man lange Nichts, als Häretiker und Schismatiker hat sehen wollen — erfahren haben, für sie sein, von Schneidemühl her zu hören: Art. 8.

„Haben wir nicht Einen Gott und Vater,
Schließet uns nicht Eine Erde ein?
Eine Wahrheit, Eine Tugend, Christen!
Wird der Weg zu Eurem Himmel sein.
Tragen wir nicht Einen Christennamen,
Weihet uns nicht Eine Taufe ein:

Und das Grundgesetz der Bruderliebe
Sollte nicht für Alle gültig sein? —

Das Volk erkennt diese Wahrheit, und hat es Jahrhunderte lang erkannt; aber den römischen Priestern ist das von Jesu Christo geoffenbarte Grundgesetz der wahren Bruderliebe fremd, und deshalb zündeten sie vor wenigen Jahren die Fackel des Bruderhasses an. Wir sagen uns los von dieser Irrlehre, erkennen die evangelischen Christen als unsere durch eine Taufe, durch ein Abendmahl und durch den einen und denselben Glauben an Gott den Vater, an Gott den Sohn und an Gott den heiligen Geist mit uns verbundenen Brüder in Christo Jesu an.“ (Man lese hiezu den Anfang und Schlußabsatz des Art. 8.)

Wohl! Hierauf reiche ich Euch, Geliebte in dem Herrn, von ganzem Herzen die Bruderhand, und ich darf überzeugt sein, daß viele Tausende es mit mir thun, die sich Euch bisher nur im Stillen, aber nicht minder warm in der Liebe Christi angeschlossen haben. In dieser aufrichtigen Liebe zu dem Einen Sünderheilande wird kein Proselytismus uns verfeinden, keine Verketzerungssucht uns zu Schmähungen und Verfolgungen hinreißen, keine Unverschämtheit uns drängen, den Saamen der Zwietracht auszustreuen in die Herzen der Gatten und Gattinnen, der Eltern und Kinder, und keine Unduldsamkeit uns bewegen, das Band des Friedens zu lösen und zu zerreißen,

durch dessen Heilighaltung die Wohlfahrt der Familien so sehr bedingt wird!

Doch schreiten wir vor in der Beurtheilung des Schneidemühler Bekenntnisses. Die römischen Katholiken betrachten den Papst als den Nachfolger des Apostels Petrus, der von Christus zum ersten der Apostel und zu seinem Stellvertreter auf Erden ernannt worden sei. Einer ist der unsichtbare Regierer und Verwalter der Kirche, nämlich Christus; Einer aber der sichtbare, nämlich derjenige, welcher als gesetzlicher Nachfolger des Apostelfürsten Petrus den römischen Stuhl inne hat, und dies sichtbare Haupt ist zur Einheit der Kirche nothwendig. (Röm. Kat. I. 10. 11.) Von der Machtvollkommenheit dieses sichtbaren Oberhauptes sagt das Concil. Trid. Sitz. XIV. Cap. 7. (S. 138. nach der deutschen Uebers. von Jod. Egli. Luzern, 1825.): „Daher konnten billig die höchsten Päpste, vermöge der obersten, ihnen über die ganze Kirche übergebenen Gewalt, einige schwerere Gegenstände von Verbrechen ihrem besondern Gerichte vorbehalten.“ Wie hoch diese Gewalt aber angeschlagen werde, lesen wir unter Anderm in der Bulle Unam sanctam vom Papste Bonifacius VIII. (Eisenschmid's Röm. Bullar. Bd. I. S. 96.): „Ferner erklären, sagen, bestimmen und entscheiden wir hiermit, daß alle menschliche Creatur dem römischen Papste unterworfen sei, und daß man nicht selig werden könne, ohne dieses zu glauben.“ Ebendas. S. 450. (in einer Bulle Leo X): „Da er (der ewige Hirt) aber aus dieser Welt zum Vater gehen wollte, setzte er auf dem unerschütterlichen Fel-

sen den Petrus und seine Nachfolger zu Statthaltern ein, denen man, nach dem Buche der Könige, so zu gehorchen verpflichtet ist, daß jeder Ungehorsame des Todes sterben muß, und es kann, wie man anderwärts lies't, Jener nicht in der Kirche sein, der den römischen Stuhl verläßt" u. s. w. So gestalter Sache muß dann auch Jeder, der ein geistliches Amt oder eine akademische Würde annehmen will, das Römische Glaubensbekenntniß (professio fidei Tridentina) ablegen, worin es rücksichtlich des hier beregten Punktes folgendermaßen lautet: „Ich anerkenne die heilige katholische und apostolische Römische Kirche, als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen; und verspreche und schwöre dem römischen Papste, dem Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam." (Egli a. a. O. S. 395. f.)

Die protestantische Kirche verwirft diese Autorität des Papstes, unter Andern in den Schmalk. Artikeln Thl. II. Art. 4. S. 223. „Daß der Papst nicht sei, jure divino, oder aus Gottes Wort, das Haupt der ganzen Christenheit (denn das gehört Einem allein zu, der heißt Jesus Christus), sondern allein Bischof oder Pfarrherr der Kirchen zu Rom, und derjenigen, so sich williglich, oder durch menschliche Creatur (d. i. weltliche Obrigkeit) zu ihm begeben haben, nicht unter ihm, als einem Herrn, sondern neben ihm, als Brüder und Gesellen, Christen zu sein" u. s. w. Gleicherweise erklärt sich die Helv. Conf. Cap. XVII. S. 50. dagegen, besonders ausführlich aber der den Schmalkald. Artikeln angefügte

Tractat: von der Gewalt und Oberkeit des Papstes.

Ebenso protestirt auch die Gemeinde zu Schneidemühl gegen die römische Lehre vom Papstthum, und zwar aus Gründen der h. Schrift und Geschichte. Art. 4. „Christus der Herr sagt zu Petrus bei Matth. 16, 18: Und ich sage Dir auch, Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. — — Gründet sich nicht der Ausspruch des Heilandes an Petrus auf dessen unbedingten Glauben, da er auf die Frage des Herrn mit Begeisterung antwortete: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. V. 16. Auf diesen Glauben ganz allein gründete der Herr seine Kirche und nicht auf die Person des Petrus, welche der Heiland im nächsten Augenblick darauf einen Satan schilt, die nicht was göttlich, sondern was menschlich ist, meinte. V. 23. l. c." Art. 9. „Der Apostel Petrus ist niemals in Rom gewesen; es geht dies aus der h. Schrift nirgends hervor, auch hat er nirgends der Statthalterschaft Christi sich gerühmt" u. s. w. Und, wie protestantischer Seits (Helv. Conf. a. a. O.) behauptet wird: „Ein anderes Haupt kann die Kirche nicht haben, als Christum", so bekennen die Schneidemühler: „daß Christus allein das Oberhaupt seiner Kirche und sein Stellvertreter auf Erden der heilige Geist ist. (Joh. 14, 17. 16, 7.)" Hier zeigt sich demnach eine völlige Uebereinstimmung mit der evangelischen Lehre.

Zu den Vorrechten, welche dem Papste in der römischen Kirche beigelegt werden, rechnet man auch

die Verwaltung des Schatzes guter Werke, und die Ertheilung des Ablasses aus denselben. Da nämlich Christus mehr gethan habe, als zur allgemeinen Welterlösung erforderlich gewesen, auch die Jungfrau Maria und andere Heilige mehr geleistet hätten, als sie zu ihrer eigenen Seligkeit bedurft: so habe sich aus diesen Ueberschüssen, so zu sagen, ein nie versiegender Bestand gebildet, aus welchem der Papst Jedem, soviel nöthig, könne zufließen lassen. *) Da nun die Reformation ihren Ausgangspunkt in dem Kampfe wider den Ablaß nahm, so ist es nicht nur erklärlich, daß die Schmalkaldischen Artikel (Thl. III. Art. 3. S. 228. ff. V. d. falsch. Buße der Pap.) die Bestreitung desselben in solcher Ausführlichkeit unternommen, sondern auch das ganze protestantische System, wie es in den Symbolen unsrer Kirche vorliegt, nach dieser Grunddifferenz construirt worden, und von ihr seine Richtung erhalten

*) Concil. Trid. Sitz. XXI. Kap. 9. S. 207. XXV. V. d. Ablässen. S. 366. f. Papst Benedict. XIV. sagt in seiner Verordnung v. 5. April 1747, worin er den Bischöfen die Erlaubniß gibt, auch durch Subdelegirte den vollkommenen Ablaß der General-Absolution auf dem Todbette ertheilen zu lassen: „Da übrigens in der Kirche ein unermeßlicher und unschätzbarer geistlicher Schatz vorhanden ist, welcher aus den unendlichen Genugthuungen des Leidens und Todes unsers Herrn Jesu Christi, und außerdem aus den Verdiensten und Genugthuungen der glorreichen Jungfrau und Gottesgebärerin Maria und aller Heiligen und Auserwählten besteht, zu dessen Verwaltung unser Heiland den seligen Apostelfürsten Petrus und alle seine Nachfolger für ewige Zeiten gemacht hat, so haben unsere Vorfahren, die römischen Päpste, nichts versäumt, um die Reichthümer dieses Schatzes in reicher Fülle auf die sterbenden Gläubigen auszustreuen, und ihnen dieselben mittelst eines vollkommenen Ablasses, den nur der apostolische Stuhl ertheilen kann, ganz sicher zuzuwenden.“ Eisenschmid a. a. O. Bd. II. S. 457.

hat. In der römischen Lehre vom Ablasse findet die protestantische Kirche eine Verfälschung der Rechtfertigung durch Christum, eine Herabsetzung der durch ihn bewirkten und hinreichenden Genugthuung, und eine Abschwächung seines einigen Hohenpriesterthums

Steht die Verwaltung des Schatzes guter Werke nun dem Papste allein zu, so hat dagegen jeder römische Priester überhaupt, zufolge der Satzungen seiner Kirche, die Machtvollkommenheit, den Menschen die Sünden zu behalten und zu vergeben. *) Die Lossprechung des Priesters wird aber nicht als ein „nackter Dienst der Verkündigung und Erklärung" von der Erlassung der Sünden, sondern als eine richterliche Handlung betrachtet, vermöge welcher vom Priester, wie von einem Richter, ein Urtheil ausgesprochen wird. Diese Behauptungen sind geradezu gegen die protestantische Lehre, in welcher allerdings das Capitel von der Schlüsselgewalt **) nicht fehlt, jedoch keinem Menschen, sondern allein Gott die Macht der Sündenvergebung zugeschrieben, und die Absolution als die Declaration oder Ankündigung der Sündenvergebung betrachtet ist, welche auf Gottes Befehl von den Dienern Christi ausgesprochen wird. Daher behaupten die protest. Symbole: „Die Diener Christi haben die Schlüssel des Himmelreichs, die Macht zu binden und zu lösen, Sünden zu erlassen und zu behalten, jedoch so, daß

*) Concil. Trid. Sitz. XIV. Cap. 1. V. d. Buße. S. 128. ff. Cap. 6 V. d. Absolut. S. 136. f. Can. 9. S. 149.

**) Z. B. Augsb. Conf. Art. XXVIII Helv. Conf. Cap. XVIII. S. 61. f. und zwar auf Grund der Schrift Matth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20. 23.

sie weiter Nichts, als Diener Christi sind, dem dieses Recht allein zusteht und eigen ist. Die Absolution ist Gottes Wort, welches über die Einzelnen, in Gottes Namen, die Gewalt der Schlüssel ausspricht; sie ist die Verheißung der Sündenvergebung, und tröstet die Gewissen, vorausgesetzt nämlich, daß sie durch den Glauben empfangen wird." *)

Beide Lehrstücke, sowohl jenes vom Ablaß, als auch von der römischen Absolution, werden aus protestantischen Gründen in dem Schneidemühler Bekenntniß verworfen. Art. 4. „Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken, sagte der göttliche Heiland Matth. 11, 28. Er weiset uns also nicht an einen Menschen, nein, weder an Petrus, noch an Paulus, weder an den Papst, noch an den Kardinal, Bischof oder Propst u. s. w. Die Lehre der römischen Priester, als können sie dem Menschen Ablaß der Sünden ertheilen, ist eine strafbare Anmaßung, sie wollen sich Gott gleich machen und führen alle diejenigen, welche diesem Glauben anhangen, in das Verderben." Verwiesen wird hierbei auf die Stellen Matth. 6, 9, 14, 15. Jes. 53, 1. 1 Petr. 2, 24. Matth. 16, 18. f. In Betreff der Absolution wird ebendort (Art. 4.) bemerkt: „Die römischen Priester lehren, daß sie die Gewalt haben, den Menschen die Sünden zu vergeben, und die Menschen von allerlei Sünden loszusprechen. Diese Lehre widerspricht der Lehre Jesu und seiner Apostel und ist daher falsch, wir halten sie für irrig

*) Conf. Tetr. Cap. XIII. S. 346. Apol. VI. S. 135. V. S. 129.

und widersprechen ihr, denn es stehet geschrieben Matth. 10, 24. 7, 1. u. s. w. Schon der Kirchenvater Chrysostomus sagt: Gott will, daß wir ihm allein beichten. Denn Gott ist allmächtig und seiner Allmacht wegen auch allgegenwärtig: er weiß die geheimsten Gedanken der Menschen, folglich weiß Gott sehr gut, ob wir ihn, sei es auch nur in Gedanken, um Vergebung unserer Sünden bitten, und sofern wir dies thun, so wird er uns unsere Sünden vergeben. Glauben wir aber, daß die Menschen auf Erden uns unsere Sünden nachlassen und vergeben können, dann brauchen wir allerdings keinen Gott im Himmel, sondern wir dürfen dann nur uns an den Priester halten, und können soviel sündigen als wir wollen, wenn wir uns den Priester zum Freunde halten, dann sind wir der Sündenvergebung gewiß." Nach Anführung der hierher gehörigen Schriftbeweise und wiederholten Verwerfung der römischen Satzung schließt dann dieser Artikel mit der ächt evangelischen Erklärung: „Wir umfassen vielmehr Jesum den Gekreuzigten im vollen Glauben an seine Göttlichkeit und wollen vielmehr die Vergebung unserer Sünden in Demuth von Gott, unserm himmlischen Vater, durch Jesum Christum erflehen."

Gleicherweise wie das Schneidemühler Bekenntniß gegen die beiden letztgenannten Lehrstücke angeht, erklärt sich dasselbe im Art. 2. auch wider die Heiligsprechung sowohl lebendiger, als todter Geschöpfe, und ebenso im Art. 3. gegen die Anrufung der Heiligen.

Die Heiligsprechung oder Canonisation ist das öffentliche Zeugniß der römischen Kirche über die wahrhafte Heiligkeit und Ruhmwürdigkeit irgend eines Verstorbenen, verbunden mit dem Urtheil und dem Beschluß über die ihm zu erweisenden Ehrenbezeugungen, welche zukommen Allen, die mit Gott herrschen in Seligkeit. *) Alexander III. machte im 12. Jahrhundert auch die Canonisation zu einem Vorrechte der Päpste. — Unter der Heiligsprechung lebloser Creaturen sind aber die zahlreichen Weihen (Benedictionen) verstanden, welche das römische Rituale und Pontificale für Brot, Wasser, Eier, Oel, Glocken u. dgl. vorschreiben und denen man deßhalb eine besondere Heiligkeit und Kraft beimißt.

Was endlich die Anrufung der Heiligen betrifft, so gebietet das Concilium von Trident allen Geistlichen: „die Gläubigen vorzüglich sorgfältig über die Fürbitte und Anrufung der Heiligen — — zu unterrichten, und sie zu lehren, wie daß die Heiligen, die zugleich mit Christus herrschen, ihre Fürbitten für die Menschen Gott darbringen, und daß es gut und nützlich sei, sie demüthig anzurufen" u. s. w. **)

Von der Heiligsprechung behauptet das Schneidemühler Bekenntniß, daß diese Lehre falsch sei und zum Irrthume führe; von der Anrufung der Heiligen aber, daß sie jedem wahren und erleuchteten Christenglauben widerspreche, und beruft sich dabei auf Joh.

---

*) *Bellarmin.* de sanctit. beat. I. c. 7.

**) Sitz. XXV. B. d. Anrufung und Verehrung, u. v. d. Reliquien der Heiligen, u. v. d. Heiligenbildern. S. 311. f.

14, 6, 13. 1 Tim. 2, 5. A.Gesch. 2, 21. Matth. 4, 10. 5 Mos. 5, 7. Die Motive, welche dort aufgeführt werden, stimmen völlig mit dem protestantischen Lehrbegriff. Es kann sich der evangelische Christ weder zu einer Anrufung der Heiligen verstehen, noch sich irgendwie um eine Vermittelung bei ihnen verwenden. Er muß darin eine Theilung der Macht erblicken, welche Gott allein zusteht, obwohl derselbe doch weder auf diese, noch auf seine Gnade Verzicht geleistet, und sie nicht der Maria, auch den Heiligen nicht übertragen hat. Einen Beleg dafür, daß es solcher Fürbitten der Heiligen bei Gott bedürfe, finden wir in der heil. Schrift nirgend, wohl aber erblicken wir in den Verwendungen um erstere eine Schmälerung der Verdienste Christi und der Ehre, welche ihm, als dem einigen Mittler und Fürsprecher der Menschen bei Gott, zukommt. Ueber das was die römischen Priester von der Anrufung der Heiligen lehren, spricht sich daher auch die Apolog. IX. S. 165. in folgender Weise aus: „Das ist in keinem Falle zu dulden! denn da wird die Christo allein gebührende Ehre geradezu auf die Heiligen übergetragen. Denn sie machen sie zu Mittlern und Versöhnern, und obwohl sie zwischen Mittlern der Fürbitte und der Erlösung unterscheiden wollen, so machen sie doch die Heiligen ganz eigentlich zu Mittlern der Erlösung“ u. s. w. Auf sämmtliche hierher gehörige Punkte antwortet aber der Heidelb. Kat., nach Aufstellung der (94.) Frage: „Was erfordert der Herr im ersten Gebot? Daß ich, bei Verlierung meiner Seelen Heil und Seligkeit, alle Abgötterei, Zauberei, abergläubische Segen, Anrufung der Heiligen

oder anderer Creaturen meiden und fliehen soll"
u. s. f. *)

Zu den römischen Kirchengeboten gehört unter Andern, daß man die verordneten Fast-, wie auch die Abstinenztage halte. Unter erstern versteht man diejenigen, an welchen man keine Fleischspeisen essen darf, unter letztern solche, an denen der Genuß des Fleisches gleichfalls verboten, und nur eine volle Mahlzeit zu halten, gestattet ist. Dabei wird in der römischen Kirche ein sehr hoher Werth auf das Fasten gelegt, und demselben verdienstliche Kraft zugeschrieben.**) Nicht weicht die protestantische Lehre hier ab, als verböte sie das Fasten überhaupt, sondern darin, daß sie es nicht an bestimmte Zeiten bindet, noch in die Enthaltung von gewissen Speisen setzt, am allerwenigsten aber demselben irgend etwas Verdienstliches beilegt. „Es wird gelehret, daß ein Jeglicher schuldig ist, sich mit leiblicher Uebung, als Fasten und anderer Uebung also zu halten, daß er nicht Ursache zu Sünden gebe, nicht, daß er mit solchen Werken Gnade verdiene. Diese leibliche Uebung soll nicht allein etlich bestimmte Tage, sondern stetig getrieben werden. Luk. 21, 34. Matth. 17, 21. 1 Kor. 9, 27. Und wird also nicht das Fasten verworfen, sondern daß man einen nöthigen Dienst daraus, auf bestimmte Tage und Speise zur Verwirrung der Gewissen gemacht hat." Alles Fasten soll aus freiem und wahrhaft

*) Vgl. Thorn. Declar. V. B. Gottesdienste. S. 427.

**) Concil. Trid. Sitz. XXV. B. d. Auswahl der Nahrungsmittel, dem Fasten 2c. S. 367. f. *Bellarmin.* de Roman. Pontif. lib. III. C. 23. Overberg Katechism. d. christl. kathol. Lehre. Köln 1840. S. 71. f.

gedemüthigtem Sinne hervorgehen. *) Aehnlicherweise verwirft das Schneidem. Bek. Art. 5. die römischen Fastengebote. Mit Bezugnahme auf Matth. 6, 17. und sagt: „Das römische Verbot des Fleischessens an gewissen Tagen halten wir für ein erheucheltes Fasten und daher als dem Sinne des Christenthums zuwider, denn das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem h. Geiste.“ Röm. 14, 17.

Bedient man sich in der römischen Kirche der lateinischen Sprache, beim Gottesdienste **), so will die evangelische dagegen, daß derselbe nicht in einer fremden, sondern dem Volke verständlichen Sprache gehalten werde ***). Die nämliche Bestimmung setzt aus denselben Gründen das Schneidem. Bekenntniß fest. Art. 6.: „Weil uns dieser fremde lateinische Gottesdienst nichts nützet, so sagen wir uns von demselben los und wollen von nun an in unsrer eigenen Mutter- und Landessprache Gott preisen.“

Den Cölibat, oder das ehelose Leben der Geistlichen, welches von der römischen Kirche verordnete ist †), verwerfen die Evangelischen z. B. in den Schmalkald. Art. Thl. III. 11. S. 236. „Daß sie die Ehe verboten, und den göttlichen Stand der Priester mit ewiger Keuschheit beschweret haben, das haben sie weder Fug noch Recht gehabt —— darum

---

*) Augsb. Conf. Art. XXVI. Helv. Conf. Cap. XXIV. S. 81. ff.

**) *Bellarmin.* de effectu sacrament. II. c. 31. Concil. Trid. Sitz. XXII. Cap. 8. Can. 9.

***) Apol. XII. S. 183. Thorn. Declar. V. S. 425.

†) Concil. Trid. Sitz. XXIV. Can. 9.

wollen wir in ihren ledigen Cölibat nicht willigen, auch nicht leiden, sondern die Ehe frei haben, wie sie Gott geordnet und gestiftet hat, und wollen sein Werk nicht zerreißen, noch hindern. 1 Tim. 4, 1, 3."*) Die Schneidemühler scheinen in diesem Punkte noch weiter gehen zu wollen. Nachdem sie im Art. 7. die auch von den Protestanten für die Ehelichung der Geistlichen beigebrachten Schriftstellen angeführt, und die Lehre vom Cölibat für eine Irrlehre erklärt haben, declariren sie im Glaubensbekenntnisse selbst: „Wir bekennen, daß die Priester das Sacrament der Ehe nicht nur empfangen können, sondern, um würdige Muster für das Volk zu sein, der heiligen Schrift gemäß, sogar empfangen sollen." Es läßt sich nun aber nicht annehmen, daß dieses Statut gar keine Ausnahme erleiden dürfe, vielmehr für jede Individualität und unter allen möglichen Zeitverhältnissen eine absolut-bindende Kraft haben solle. Dies wäre dem Charakter des Schneidem. Bekenntnisses überhaupt zuwider. Verdienen die Rathschläge, welche der Apostel, bezüglich der Ehelosigkeit, 1 Kor. 7. und den damals obwaltenden Umständen ertheilte, ja doch einer ernsten Berücksichtigung, und diese werden die Schneidemühler gewiß nicht schuldig bleiben wollen. Am besten ist die Sache in der Apologie (XI. V. d. Priesterehe. S. 181.) gefaßt: „Das Evangelium erlaubt die Ehe denen, welchen sie Bedürfniß ist. Doch zwingt es zur

---

*) Vgl. Augsb. Conf. Art. XXIII. Apol. XI. S. 173. ff.: „Längst schon haben wackere Männer über diese Bürde geklagt, entweder ihrer selbst, oder um Anderer willen, welche sie gefährdet sahen; aber solche Klagen beachtet kein Papst!" Conf. Helv. II. Art. XXVII. S. 102.

Ehe nicht die, welche in der Enthaltsamkeit leben wollen, wenn sie nur enthaltsam sind. Diese Freiheit muß man, meinen wir, auch den Priestern zugestehen, und wir wollen weder Einen mit Gewalt zum Cölibat zwingen, noch geschlossene Ehen auflösen *)."

Durften wir bisher auf eine Uebereinstimmung des Evangelischen mit dem Schneidemühler Bekenntnisse hinweisen, entweder nach des letztern ausdrücklichen Worten, oder vermöge der Folgerungen, welche sich aus denselben ziehen lassen: so treten wir nunmehr auch einzelnen Differenzen entgegen, die ebenwenig umgangen werden mögen. Wir haben die Lehre von den Sacramenten vor uns.

Daß die Gemeinde von Schneidemühl, wie die Tridentinische Kirchenversammlung, sieben Sacramente annimmt **), während die Protestanten deren nur zwei haben, ist allerdings ein Unterschied, aber nicht ein wesentlicher. Schon darum nicht, weil man dort die religiösen Handlungen, um welche es sich handelt, aus keiner Tradition ***) (Ueberlieferung), sondern lediglich aus der heil. Schrift ableitet, dann aber auch, weil man ja gleichfalls in der protestantischen Kirche über die Zahl der Sacramente anfangs noch einigermaßen ungewiß war. In der Apologie (Art. VII. S. 148.) sind deren drei angegeben: Taufe, Abendmahl und Absolution, als das Sacra-

---

*) Vgl. Angl. Conf. Art. XXXII. S. 138.

**) Sitz. VII. Can. 1.: „Wenn Jemand sagt — — es sei eines von diesen sieben nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, der sei im Banne.

***) Wie die römische Kirche im Concil. Trid. a. a. O. Einl. S. 73.

ment der Buße, und Melanchthon wünschte die Ordination noch hinzuzurechnen *); im großen Katechismus zählt Luther dagegen nur zwei Sacramente: Taufe und Abendmahl **), und so steht es im protestant. Lehrbegriffe fest. Wie wenig Gewicht aber auf die Verschiedenheit der Zahl gelegt worden, gibt die Apologie deutlich zu erkennen, wenn es dort a. a. O. heißt: „Es kommt, meinen wir, nicht viel darauf an, wenn etwa des Unterrichts wegen Andere anders zählen, wenn sie nur das, was die Schrift lehrt, richtig beibehalten. Auch die Alten haben nicht auf gleiche Weise gezählt." Und ferner: „Kein Verständiger wird über die Zahl, oder das Wort viel streiten, wenn man nur alles das festhält, was in Gottes Gebot und Verheißung enthalten ist." — Erheblicher freilich ist die Differenz, was den Sacramentsbegriff anlangt. „Sacramente nennen wir die Gebräuche, welche auf einem Gebot Gottes beruhen, und mit welchen eine Verheißung der Gnade verbunden ist," oder „Zeichen des N. T., welche ein ausdrückliches Gebot Gottes und eine klare Verheißung der Gnade haben" ***). Näher wird der Zweck des Sacraments noch dahin angegeben, daß es eine Ceremonie oder h. Handlung sei, in welcher Gott uns dasjenige gewähre, was die mit der Ceremonie verbundene Verheißung darbiete. Der heilsamliche Gebrauch des Sacraments wird aber ausdrücklich an die Bedingung

*) *Locc. com.* ed. Basil. 1558. p. 367. seq.

**) Thl. IV. B. d. Taufe. S. 339.

***) Apol. a. a. O. und Art. XII. S. 185. Uebereinstimmend hiemit die Thorn. Declar. VI. de sacram. p. 428.

geknüpft, daß man dasselbe empfange im Glauben *); denn ohne Glauben gibt es kein Heil und keine Gerechtigkeit, noch können die Sacramente ohne denselbigen irgend Jemanden nützlich sein (Böhm. Conf. Art. XI. S. 300.). Welchen Begriff stellt aber das Schneidemühler Bekenntniß von den Sacramenten auf? „Es sind wahre und eigentliche Heilsmittel des neuen Gesetzes, eingesetzt von Jesu Christo, unserm Herrn, daß sie Gnade mittheilen.“ Nicht nur ist durch diese Definition die Grenze des protest. Begriffs bedeutend überschritten worden, sondern es hat der eigene dadurch auch eine Erweiterung erfahren, daß noch mehr hineinpaßt, als in dem Bekenntnisse angegeben. Oder ist nicht auch z. B. das Gebet ein solches von Christo angeordnetes Heilsmittel? Warum aber hat es als solches keine Stelle dort erhalten? Und wie passen die angegebenen Bestimmungen auf die Ehe, da „sie nicht erst im neuen Testamente eingesetzt worden, sondern gleich im Anfange, nach Erschaffung des Menschengeschlechts?“ (Apol. a. a. O. S. 149.) Hieneben drängt sich uns aber auch die Frage auf: Bestehen die Schneidemühler Christen darauf, daß die Gnade mittelst der Sacramente „vermöge des gewirkten Werkes (ex opere operato)“ (Concil. Trid. Sitz. VII. Can. 8.) mitgetheilt werde, oder behaupten sie mit den Protestanten, daß die Sacramente nur für den segenbringend sein können, der sie im wahren Glauben empfängt? Wie wichtig eine Erklärung

*) Augsb. Conf. Art. XIII. Apol. VII. S. 150.: „So lehren wir, daß zum Gebrauch der Sacramente der Glaube sich zugesellen müsse, welcher jenen Verheißungen traut, und das Verheißen, wie es im Sacramente angeboten wird, aufnimmt.

auch hierüber gewesen wäre, so ist sie doch wenigstens nicht so umfassend und in der bestimmten Beziehung auf die Sacramente aufgestellt worden, als man es hätte wünschen dürfen. Vielleicht finden wir indessen einen Wink in der am Ende der neun Artikel vorkommenden, und schon früher von uns angeführten Stelle: „Wir suchen die Gemeinschaft mit allen denen Heiligen, welche den wahren Leib und das wahre Blut unseres Herrn Jesu Christi durch den Glauben als das einzige Mittel, wodurch wir am jüngsten Tage werden auferweckt werden — — anerkennen. Eine Beachtung verdient auch die im 1. Artikel vorkommende Aeußerung über Joh. 6, 56.: „Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Christus seinen Leib und sein Blut für Alle, so an ihn glauben, dargebracht hat."

Auf eine sehr erfreuliche, ächt biblische Weise ist in demselbigen Artikel die Wiedereinführung des heil. Abendmahls unter beiden Gestalten, und die Darreichung des Kelches an die Laien begründet, die betreffende römische Lehre aber verworfen worden. Eben dies scheint der Fall zu sein, wenn in dem Schneidemühler Bekenntniß das h. Abendmahl „das Gedächtniß des blutigen Kreuzesopfers Jesu Christi" genannt wird. Daß von dem Abendmahle der Ausdruck „Messe" gebraucht ist, kann an und für sich dem Protestanten nicht anstößig sein, denn in den eigenen Symbolen kommt das Wort von der Abendmahlsfeier, jedoch als öffentlicher oder gemeinschaftlicher Messe vor. Augsb. Conf. Art. XXIV. Apol. XII. S. 183. „Daß aber bei uns nur öffentliche oder gemeinschaftliche Messe gehalten wird, das ist nicht wider die katholische Kirche."

Immerhin versteht aber die protest. Kirche unter dem Abendmahle nur ein Sacrament*), während die römische dagegen das Abendmahl nicht blos als ein Sacrament, sondern auch als ein wahres, eigentliches (sinnliches, sichtbares) Opfer betrachtet. Sie behauptet: „Durch dieses Opfer versöhnt, ertheilt der Herr die Gnade und Gabe der Buße, und verzeihet die Vergehungen und Sünden, auch die noch so großen. Denn es ist die Eine und gleiche Opfergabe, und der gleiche jetzt durch den Dienst der Priester sich Opfernde, welcher damals sich am Kreuze aufgeopfert hat.“ (Sitz. XXII. Cap. 2. S. 211) Daher werden auch diejenigen, welche dieses sogenannte unblutige Opfer darbringen, Priester**) genannt, und ebenso hangt mit dieser Opferidee die Lehre von der Transsubstantiation zusammen, vermöge welcher Brot und Wein im Abendmahle, durch die Consecration des Priesters, in den wahren Leib und das wahre Blut Christi verwandelt und die Substanz des Brotes und Weines rein aufgehoben werden sollen. „Wenn Jemand sagt, in dem hochheiligen Altarssacramente verbleibe die Wesenheit des Brotes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unseres Herrn Jesu Christi; und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brotes in den Leib, und der ganzen Wesenheit des Weines in das Blut läugnet, indessen nur die Gestalten des Brotes und Weines verbleiben, welche Umwandlung eben die katholische Kirche sehr passend Transsubstantiation nennt,

*) Augsb. Conf. Art. XXIV. S. 28. „Nicht ein Opfer für Andere, Lebendige oder Todte, ihre Sünde wegzunehmen, sondern eine Communion.“

**) Conc. Trid. a. a. O. S. 216.

der sei im Banne.“ (Sitz. XIII. Can. 2. S. 113.) So wie das protest. System die römische Opferidee vom Abendmahle durchaus verwirft, kann es auch in den Dienern seiner Kirche keine eigentlichen Priester erkennen. Apol. VII. S. 149. Ebenfalls müssen wir die Lehre von der Verwandlung für einen Irrthum erklären. Daher sagt z. B. die Conf. Angl. im Art XXVIII. S. 137.: „Die Transsubstantiation des Brotes und Weines im Abendmahle kann aus der h. Schrift nicht bewiesen werden, vielmehr ist sie den klaren Worten der Schrift entgegen, hebt die Natur des Sacraments auf, und hat Gelegenheit zu vielem Aberglauben gegeben.“ *) Hier nun differirt die Schneidem. Erklärung offenbar von der protest. Auffassung; denn dort wird behauptet, „daß in dem allerheiligsten Altarssacramente der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi mit seiner Seele und Gottheit wahrhaft, wirklich und wesentlich vorhanden sei, und daß die ganze Wesenheit des Brotes in den Leib und die ganze Wesenheit des Weines in das Blut durch den Glauben verwandelt werden.“ Entsprechend der vorhin angeführten röm. Satzung, enthält indessen jene Erklärung nicht allein einen Widerspruch gegen das protest. Dogma, sondern auch gegen den einige Worte früher von den Schneidemühlern aufgestellten Begriff vom h. Abendmahl als einer Feier des Gedächtnisses des blutigen Kreuzesopfers Jesu Christi, und ebenso wider das von ihnen ausgesprochene Princip, „daß die heilige Schrift die Grundlage und das einzige Fundament

*) Concord. Form. v. h. Abendm. VII. S. 451. 454. f. Heidelb. Kat. Fr. 78.

des christlichen Glaubens sei." Wo hätte dann die röm. Kirche für irgend einen ihrer Glaubenssätze so wenig Gewähr in der Schrift, als eben für die Transsubstantiation? Und wo müßte sie sich mehr auf die Tradition berufen, als gerade hier? Doch, wie fest es auch steht, daß die Opfer- und Verwandlungsidee dem Schriftprincip entgegen ist, so irren wir vielleicht in der vorhin angedeuteten Vermuthung, als halte das Schneidemühler Bekenntniß mit den Protestanten nur den sacramentalischen Charakter des Abendmahls an. Unter Anderm sind wir aber dadurch zu dieser Voraussetzung gekommen, weil das Bekenntniß nur von dem Gedächtnisse des blutigen Kreuzesopfers Jesu Christi, nicht aber von dem unblutigen Meßopfer redet. Allein, wenn uns einerseits schon die erwähnte Annahme von der Transsubstantiation zu der Ansicht bringen muß, daß die Schneidemühler sich in diesem Stück der römischen Abendmahlslehre anschließen, so müssen wir andrerseits uns um so mehr geneigt finden, die Opferidee bei ihnen zu unterstellen, als sie bekennen, daß das Abendmahl, welches in der Messe gefeiert werde, auch den Todten nützlich sein könne. Deutlich erinnert werden hiebei an die sogenannten Seelmessen, und den ihnen zum Fundamente dienenden 3. Canon der 22. Sitz. des Trid. Conc. „Wenn Jemand sagt, das Meßopfer sei nur ein Lob- und Danksagungsopfer, oder eine bloße Erinnerung des am Kreuze vollbrachten Opfers, nicht aber ein Sühnopfer; oder nütze nur allein dem, der es genießet, und müsse nicht für Lebendige und Abgestorbene, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürf-

nisse aufgeopfert werden, der sei im Banne." Aus jener Stelle des Schneidem. Bekenntnisses ließe sich dann vielleicht auch schließen, warum, wie wir bereits oben bemerkten, die heilsamliche Wirkung der Sacramente nicht unter die ausdrückliche Bedingung des Glaubens gestellt, und ebenso, weßhalb der Geistliche der neuen Gemeinde „Priester" genannt, in dem Bekenntnisse selbst aber die Priesterweihe als Sacrament adoptirt wird. Doch sind wir immer noch nicht in's Gewisse gesetzt. Denn wir wollen nicht übersehen, daß im Art. 9. mit richtiger Berufung auf 1 Petr. 2, 9. ganz im protestantischen Sinne behauptet wird, der Apostel nenne nicht bloß die Aeltesten, sondern die bekehrten Christengemeinden selbst das „königliche Priesterthum." Einen besondern Stand, der mit dem Opferdienste im eigentlichsten Sinne beauftragt wäre, gibt es demnach nicht; sondern das Priesterthum, wovon in der angeführten Stelle die Rede, besteht aus den Christgläubigen, welches die uneigentlichen Priester sammt und sonders sind, die sich selbst aufopfern zu Lob und Dank Dem, der mit Einem Opfer in Ewigkeit vollendet hat, die geheiligt werden. Hebr. 10, 14. — Dabei können wir endlich nicht vergessen, daß das Schneidemühler Bekenntniß eine Verwerfung der römischen Hierarchie sein will, deren ganzer Baum in dem Opfer der Messe seine Wurzel hat *). Anlangend die übrigen fünf Gebräuche, welche das Schneidem. Bek. zu den Sacramenten zählt, so haben wir darüber nur noch Weniges

---

*) Marheinecke's System des Katholicism. Bd. III. S. 375.

zu bemerken. In Bezug auf die Buße verweisen wir auf das, was über diesen Punkt bereits von uns erwähnt worden. Ist unter der Firmung, welche, wie es heißt, durch „Händeauflegung mit Gebet" vollzogen werden soll, die Confirmation, d. h. die Erneuerung und Bestätigung des Taufgelübdes und die eigene Ablegung des Glaubensbekenntnisses Seitens der Getauften verstanden, und unter der in eben angegebener Weise zu verrichtenden Priesterweihe, die Ordination, nicht die Weihe zu einem eigentlichen Priesterthume, sondern zum Dienste am göttlichen Worte und zur schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente, so werden ja auch in der evangelischen Kirche diese Gebräuche als heilige Handlungen celebrirt. Dasselbige aber gilt von der kirchlichen Einsegnung der Ehe *). Anders ist es mit der „letzten Oelung" als der Vorbereitung zum Tode. Die Ceremonie, welche bekanntlich auch in der römischen Kirche stattfindet, und gleicherweise dort als Sacrament accreditirt ist, (Conc. Trid. Sitz. XIV. S. 142. ff.) können wir deswegen nicht zu der unsrigen machen, weil wir gar keine Gewähr dafür in der Schrift finden **).

Was uns über das Verhältniß der Verstorbenen zu ihren Hinterbliebenen in dem Bekenntnisse gesagt wird, möge nun noch in dem letzten Theile unsrer Beurtheilung besonders erörtert werden.

---

*) Apol. VII. S. 148. Helv. Conf. Cap. XIX. S. 66. Thorn. Declar. de confirm. S. 433.

**) Thorn. Declar. De extrem. unct. p. 435.

III.

Ueber den unmittelbaren Zustand des Menschen nach dem Tode.

Wir nehmen auch hier unsern Ausgang von dem Schneidem. Bekenntnisse. Dort heißt es: „Ein Fegefeuer, wie es von der römischen Hierarchie gelehrt wird, gibt es nicht, wohl aber gibt es in dem Hause unsers himmlischen Vaters viele Wohnungen, gleichsam Stufen zu der vollkommenen Anschauung Gottes. Diese Stufen, bekennen wir, daß sie derjenige, welcher hier auf Erden sich der vollkommenen Anschauung Gottes noch nicht würdig gemacht hat, werde durchgehen müssen, und daß aus diesem Grunde den Verstorbenen unser Gebet nützlich sein kann, nicht aber umgekehrt." Daß auch die evangelische Kirche das Fegefeuer verwirft, ist bekannt genug; „denn es ist wider den Hauptartikel, daß allein Christus, und nicht Menschenwerk den Seelen helfen soll;" *) daß es aber eine gleiche Bewandtniß mit der Fürbitte der Verstorbenen habe, geht bereits aus unsern frühern Bemerkungen hervor. Es fragt sich

---

*) Schmalk. Art. II. 2. S. 221. Helv. Conf. XXVI. S. 86.

also nur noch, ob die zwischen den beiden Endpunkten der angeführten Stelle liegende Behauptung, rücksichtlich der verschiedenen Durch- oder Uebergangsstufen, auch mit dem evangelischen Bekenntnisse in Harmonie stehe? Eine verneinende Antwort hierauf zu geben, glauben wir nicht wohl berechtigt zu sein. Nicht wollen wir uns darauf berufen, daß die Apologie *) von „Graden der Belohnungen" und „Unterschieden in der Herrlichkeit der Heiligen" spricht, damit möchte man uns abweisen, und ebenso wenig wollen wir aus der Aeußerung (Schmalk. Art. a. a. O.), „daß uns Nichts von den Todten befohlen, noch geboten ist," etwas anders entnehmen, als daß unser Fragepunkt in den prot. Symbolen nicht zur genauern Entwickelung gekommen ist. Allein so wie den drei allgemeinen Symbolen die Vorstellung unterzuliegen scheint, daß Seligkeit und Verdammniß überhaupt erst nach der Auferstehung erfolgen, ist das Nämliche auch mit der Augsb. und Belgischen Confession der Fall. Was die letztere (Art. XXXVII.) ausführlicher hat, wollen wir aus der erstern (Art. XVII.) in compendiarischer Kürze hierher setzen: „Auch wird gelehret, daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten Tage kommen wird, zu richten, und alle Todten auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber, und die Teufel, in die Hölle und ewige Strafe verdammen." Vor der Auferstehung würden sich demnach die Verstorbenen doch in einem Zwischenzustande befinden müssen, und in diesem verschiedene Stufen anzunehmen, widerstreitet den an-

*) III. S. 103, 105.

geführten Stellen der Symbole keinesweges. Der Versuch einer nähern Erforschung: ob nun die Verstorbenen unmittelbar nach dem Tode zu ihrer letzten Bestimmung hinankommen oder nicht? wird daher auch hier wohl eine schickliche Stelle finden.*)

Wenn man die Behauptung, daß die definitive Vergeltung für den Menschen alsbald nach dem Tode eintrete durch Aussprüche, wie Matth. 25, 31—46. Röm. 14, 10. 2. Kor. 5, 10. zu begründen sucht, so ist dies vergebens. Denn in allen dreien ist die Rede vom allgemeinen Weltgerichte, einem Acte, welcher durch die Annahme eines sogleich auf den Tod folgenden Zwischenzustandes in seiner Gewichtigkeit und seinem vollen Werthe nur noch mehr hervorgehoben und als nothwendig vorausgesetzt wird. Auch widerspricht einer solchen Annahme die Versicherung des Ap. nicht 2 Kor. 5, 10: „Wir müssen Alle offenbar werden vor dem Richterstuhle J. C., auf daß ein Jeglicher empfange, nach dem er gehandelt hat bei Leibes Leben, es sei gut oder böse" — denn weder das Ausüben von Handlungen überhaupt, noch auch das Handeln „bei Leibes Leben" soll den von dieser Welt Abgeschiedenen in dem Zustande, worin sie unmittelbar nach dem Tode sich befinden, abgestritten werden.

Man hat aber noch andere Stellen für eine alsbald nach dem Tode folgende entschiedene Vergeltung zur Seligkeit oder zur Verdammniß angeführt, z. B. Philipp. 1, 23. Luk. 23, 43, 16, 19—31. Hebr.

*) Wir haben uns schon früher in einer nur Theologen zugänglichen Abhandlung über diese Materie ausführlicher verbreitet.

9, 27. Allein diese Stellen haben nicht den Zweck, eine eigentliche Belehrung über die Sache, um welche es sich hier handelt, zu ertheilen; vielmehr sind sie nur beiläufig, entweder zum Troste, zur Ermunterung oder zur Warnung geschrieben, und zwar so, daß keine Lichtung des Gegenstandes, sondern nur eine Berührung desselben in ihnen erwartet werden konnte, ohne jedoch daß das Lehrelement dadurch getrübt und somit einem Irrthume Raum gegeben würde.

Philipp. 1, 23. sagt Paulus: „Ich habe Lust abzuscheiden und bei Christo zu sein.“ Aus der unmittelbaren Verbindung, in welche hier der Abschied vom Erdenleben mit dem Sein bei Christo gesetzt wird, hat man schließen wollen, daß nach dem Weggange von dieser Welt der völlige Vergeltungszustand, ohne irgend ein Intervall, seinen Anfang nehme. Allein angenommen, daß jene Worte an und für sich zur Herleitung eines Lehrsatzes geeignet wären, so könnten sie doch nur auf Solche bezogen werden, die in demselben oder einem ähnlichen Verhältnisse zu Christo stehen, wie der Apostel; über den Zustand, in welchen unmittelbar nach dem Tode die Gläubigen, die Wiedergebornen kämen, fänden wir denn hier einen Aufschluß. Aber auch über die Ungläubigen, über die Unentschiedenen, über die, welche noch unter dem Fluche des Gesetzes stehn? Auf zwei, sich einander entgegengesetzte Lebenszustände wird man doch ein und dieselbe Stelle nicht anwenden wollen. Der Charakter der Lehre, der Unterweisung ist aber überhaupt nicht vorherrschend in dem Philipperbriefe, und namentlich verfolgt das erste Capitel, woraus unsere Stelle entlehnt ist, jenen Zweck nicht. Das eigentliche

Lehrgeschäft hatte Paulus bereits früher bei den Philippern vollendet. (A.-Gesch. 16, 12. ff. 20, 6. ff.) Aber unter den ausgezeichnet schweren Prüfungen, die er (2 Kor. 11, 3. ff.) um des Evangelii willen erduldet, und die durch die Gefangenschaft, woraus er an die Philipper schrieb, erneuert wurden, in einem so drückenden Momente seines Erdenlebens, wo er aus Sehnsucht nach Ruhe einen, seinen Heiland verherrlichenden, Heimgang jedem längern Verweilen auf Erden für die eigene Person vorzog — wiewohl die größere Liebe für das Heil seiner Philipper am Ende dennoch das Uebergewicht behielt — da können wohl Andeutungen, tröstende und ermuthigende Winke, nicht aber aufklärende Erörterungen mit Grunde erwartet werden. Außerdem müssen aber die Erwähnung „des Tages Jesu Christi", wovon Cap. 1, 6. u. 2, 16., die Rede ist, und besonders die Aeußerungen Cap. 3, 11, 20, 21. 4, 5., wie sich später noch deutlicher ergeben wird, der Annahme einer für Jeden alsbald nach dem Tode eintretenden, völligen Vergeltung hindernd entgegentreten.

Günstiger scheinen dafür die Worte, welche der Erlöser zu einem seiner Mitgekreuzigten sprach. Als dieser bat: „Herr, gedenke an mich, wenn du in dein Reich kommst", antwortete Jener: „Wahrlich, ich sage dir, heute wirst du mit mir im Paradiese sein." (Luk. 23, 42. f.) Wir können indessen dabei zunächst nicht übersehen, daß eine Verschiedenheit in dem Ausdrucke Statt findet, womit der Bittsteller sich an den Herrn wendet, und dem, womit dieser die Bitte erwiedert. Der Schächer begehrte die Aufnahme in das R e i c h C h r i s t i; dieser verhieß ihm den Eintritt in's P a r a-

dies. Zwei Bezeichnungen, die wir hier nicht für gleich bedeutend halten. Daß der Schächer unter dem Reiche Christi den Zustand und Ort der Seligen verstanden, welchen wir gewöhnlich „Himmel" nennen, mag sein, daß aber der Erlöser unter dem Worte „Paradies" dasselbige angedeutet, ist uns schon darum nicht wahrscheinlich, weil er gerade diesen und nicht jenen Ausdruck gewählt. Es läuft aber hierbei auch noch eine andere Voraussetzung unter, um deren Richtigkeit es sich einstweilen handelt. Gebraucht man nämlich unsere Stelle zu einem Beweise dafür, daß der Mensch alsbald nach dem Abschied aus diesem Leben an seinen definitiven Vergeltungsort gelange, so nimmt man natürlicherweise zugleich an, daß der Erlöser selbst unmittelbar nach seinem Tode zu seiner Herrlichkeit eingegangen sei. Stände dies aber auch fest, so könnte daraus weiter nichts, als ein klares Licht über das Schicksal aufgehen, welches die Gläubigen und Glieder Christi, wegen ihrer Gemeinschaft mit Ihm, dem Haupte, gleich nach dem Tode erwartet. Ueber den Zustand der Gottlosen würde uns aber auch diese Stelle keine Aufklärung geben. Uebrigens wird wohl Keiner den flehenden Schächer aus der Zahl der Bußfertigen und dem Heilande entschieden und treu Ergebenen verweisen wollen.

Wenn wir uns nun zu einer anderen Erklärung des Wortes „Paradies" anschicken, so ist es diejenige, welche Jedem zunächst liegt, der das Menschenleben nach seiner Beschaffenheit und seiner Bedeutung aus den Büchern des A. und N. B. kennt. Durch das Paradies werden wir nämlich an den Urzustand erinnert, worin sich der Mensch befand, als er aus

Gottes Händen kam und an jene selige Zeit, da er in Gott und Gott in ihm lebte, — an jene köstliche, reizende Gegend, wo er in lautrer Freude einherwandelte — an jene hohe Stufe seiner Würde, wo das Bild Gottes aus ihm hervorglänzte: Alles Erinnerungen, die ihn mit Schmerz und mit Sehnsucht erfüllen, mit Schmerz, weil er aus dem Paradiese verdientermaßen herausgestoßen worden; und mit Sehnsucht, daß er's wieder einnehmen möchte. Nun aber ist Christus in die Welt gekommen, das Verlorne zu suchen, den alten Menschen wieder zu verneuern in das Bild Gottes, uns das Leben zu geben und uns zu erfüllen mit Friede und Freude und Seligkeit, kurz: uns wieder zu versetzen in das Ur- und Kindesverhältniß zu Gott — in das Paradies. Es wäre aber eine Uebertriebenheit, wenn man hieraus folgern wollte, daß das verlorne mit dem von Christo für uns wiedererworbenen Paradiese völlig gleich sei. Das erste mag nur ein schwaches Abbild vom zweiten, von jener Herrlichkeit gewesen sein, die der Herr einst an denen offenbaren wird, die vom Glauben zum Schauen hindurchgedrungen sind. Dies nimmt der Verf. so gewiß an, als er es läugnet, daß unsere Stammeltern, im Falle sie sich nicht des Paradieses verlustig gemacht, in keinen höhern, himmlischen Lebenszustand übergegangen sein würden. Allein so wie dieser erst als Folge von jenem dasteht, so mußte von Christo auch zuvörderst das Paradies, jener Urzustand wiedergewonnen und Jedem erst wiedergegeben sein, der zu ihm hineinwill in die Herrlichkeit, welche er beim Vater hatte, ehe der Welt Grund gelegt war. Wenn der Erlöser da-

her dem Schächer versichert: „heute wirst du mit mir im Paradiese sein,“ so versteht Jener darunter die Aufnahme in seine Liebes- und Lebensgemeinschaft, worin das buß- und glaubensreiche Herz des Sünders vollen Trost und Frieden findet, und die ihn als ein Kind Gottes auch über kurz oder lang — wann? besagt diese Stelle nicht — in seine himmlische Nähe zum Schauen führt. Es gilt aber auch von der vorliegenden Stelle, was wir von der frühern behaupten mußten: in keiner Weise kann sie das Ansehen und die Bedeutung einer eigentlichen Lehrstelle haben. Sollte Christus über den Moment der vollen und letzten Vergeltung, den er seinen Vertrauten während eines mehrjährigen Unterrichtes verborgen gehalten, nun, wo die Meisten von den Seinen sich entfernt hatten, auf einmal einem Manne Auskunft ertheilen, der sich ihm erst seit einigen Augenblicken genähert? Sollen wir da noch Unterweisungen von dem Erlöser erwarten, wo er das Lehrgeschäft, so weit er dasselbe vor seinem Tode betreiben wollte, vollbracht, und er seine Jünger im hohenpriesterlichen Gebete seinem Vater bereits übergeben hatte?

Will man aber aus der Stelle Luk. 16, 19—31. die unmittelbar nach dem Tode folgende, definitive Vergeltung herleiten, so müssen wir dagegen Einspruch thun, weil die Gedanken, welche erstere enthält, in die Form einer Parabel gekleidet sind. Wer will denn hier mit dringlicher Gewißheit und Zuverlässigkeit das Figürliche oder Bildliche durchweg vom Sachlichen oder Eigentlichen sondern? Mag es immerhin sein, daß Andere in dieser Parabel, nach Abstreifung des Bildes, eine klare und bestimmte Darlegung des

gleich hinter dem Tode eintretenden und in Ewigkeit fortdauernden Vergeltungszustandes erblicken, so können wir nur das, mit der auf Erden erlangten Gottgefälligkeit oder Gottmißfälligkeit auf's strengste zusammenhangende Schicksal (als unmittelbare, nicht aber als endliche Folge nach dem Tode) der Abgeschiedenen für den Hauptzielpunkt, für die eigentliche Pointe der Parabel ansehen. Was aber wird durch diese zwei Auffassungsweisen, von denen jede ihre Berechtigung hat, im vorliegenden Falle entschieden, wenn nicht, daß unsere Stelle keine Entscheidung herbeiführen kann, weder für die eine, noch für die andere Ansicht vom fraglichen Gegenstande? Daher können wir uns auch einer weitern Erörterung der einzelnen Schwierigkeiten enthalten, welche diese Stelle außerdem für die gedachte Beweisführung in sich schließt. Mehr für letztere scheinen die Worte Hebr. 9, 27. sich zu eignen: „Und wie den Menschen ist gesetzt Einmal zu sterben, darnach aber das Gericht." Mit dem Tode, sagt man, ist hier das Gericht in unmittelbare Verbindung gebracht, durch das Gericht wird die Schicksalsentscheidung verhängt, kein Warten tritt hier ein, und jeglicher Zwischenraum wird somit als Irrthum abgewiesen. Fragen wir jedoch zuvörderst, in welchem Sinne haben wir „das Gericht" aufzufassen, wovon hier die Rede ist? Ist es jene Verdammungssentenz, wovon der Herr Joh. 12, 31. spricht: „Jetzt gehet das Gericht über die Welt" — das Gericht, welches durch die mittelst des Todes Jesu geschehene Vollendung seines Erlösungswerkes bereits über die Weltkinder gesprochen ist, und sich ihnen, wie wir glauben, alsbald nach dem Tode noch eindringlicher

und schrecklicher offenbaren wird? Oder ist es in dem Sinne der Strafe selbst aufzufassen, welche nach Joh. 3, 19. die Ungläubigen durch die Erscheinung des Weltheilandes auch schon hier und gewiß auch sogleich nach ihrem Abschiede von dieser Welt noch trifft? Oder soll dieses Gericht endlich (1 Kor. 1, 8. 5, 5. „auf den Tag unseres Herrn Jesu Christi,“ Matth. 10, 15. „am jüngsten Gericht“) die Schicksalsentscheidung sein, welche den Menschen nach dem Tode als letzte Folge seiner diesseitigen Gesinnungen und Handlungen trifft? Für die letzte Bedeutung des Wortes können wir uns nicht erklären, weil der Zusammenhang der Stelle uns dagegen zu sprechen scheint. Offenbar war es Zweck des heiligen Verfassers, das von Christo dargebrachte Opfer als vollgültig in Ewigkeit darzustellen, und uns daher zu überzeugen, daß es außer diesem Opfer eines andern nicht bedürfe. Er stellt hier Christum dem jüdischen Hohenpriester entgegen, theils weil dieser das bekannte große Versöhnungsopfer jährlich wiederholte, theils weil derselbe das Opfer vollzog nicht an und mit sich selbst, sondern mit fremdem Blute. Christus aber hat sich selbst zum Opfer gebracht, und wäre dieses Opfer nicht hinreichend gewesen zur Tilgung der Sünden, so hätte er oftmals leiden müssen vom Weltanfange her. Die Erfahrung aber lehrt das Gegentheil. So wie der Verf. des Briefs die Richtigkeit seiner Behauptung hier durch einen Gegensatz (Antithese) rechtfertigt, so erläutert er sie im Folgenden (V. 27. u. 28.) durch die allgemein zugestandene Behauptung (These): Es ist dem Menschen gesetzt Einmal zu sterben — wie dies nur Einmal bei Jedem der

Fall ist: also ist Christus Einmal geopfert, wegzunehmen Vieler Sünden. Nehmen wir die, jenem Erläuterungssatze angefügte und eigentlich außer dem Hauptgesichtspunkte liegende These hinzu: darnach aber (folgt) das Gericht, so sind wir angewiesen, die Parallele auch in ihrem letzten Gliede fortzuziehen, und demgemäß die Worte zu erklären: Zum andern Mal aber wird er erscheinen ohne Sünde Denen, die auf ihn warten zur Seligkeit; und in gleicher Weise, wie somit Christus nach Vollendung seines Opfertodes den Gläubigen nur noch Einmal zur Beseligung erscheinen wird, so wird auf den Tod derselben, und aber erst bei jener Erscheinung das Gericht überhaupt folgen, und umgekehrt, weil letzteres von Christo gehalten wird. Die angef. Stelle spricht daher so wenig für eine alsbald hinter dem Tode eintreffende schließliche Vergeltung, daß sie vielmehr als ein Beweis dagegen angewandt werden dürfte.

Finden wir nun wenigstens keine Nöthigung für jene Annahme, so halten wir das Gegentheil, nämlich die Voraussetzung, daß zwischen dem Tode und der definitiven Vergeltung noch ein besonderer Zustand eintrete, durch mehrere Schriftgründe herbeigeführt.

Wir verweisen dabei

1) Auf die Auferstehung der Leiber (Joh. 5, 28, 29. A.-Gesch. 24, 15. Philipp. 3, 20, 21. 1 Thess. 4, 13 — 18.) oder die durch Christum von Gott (2 Tim. 1, 10. 1 Kor. 15, 24 — 28. Joh. 6, 39.) bewirkte Wiederbelebung des Körpers und dessen Wiedervereinigung mit der Seele. Schon in diesem, der Lehre des N. T. entnommenen Begriff der Auf-

erstehung ist eine Veränderung des Zustandes der Abgeschiedenen deutlich ausgedrückt, die mit ihnen bei der Wiederkunft Christi, und nicht früher (1 Thess. 4, 16, 17.) vorgehen soll. Diese Veränderung ist aber weder eine allmälige, weil sie erst mit jenem unbestimmten Tage und plötzlich eintritt, noch eine gradweise, weil sie nicht blos eine im Wesen der Abgeschiedenen bereits vorhandene Eigenschaft erhöht oder verringert, erweitert oder beschränkt, sondern durch das Hinzutreten des Leibes und seine Verknüpfung mit der Seele eine eigentliche Wesensverschiedenheit herbeiführt. Hält man nun auf der einen Seite an einer bereits sogleich nach dem Tode eintretenden und in Ewigkeit währenden Dauer der Wesensgleichheit, und auf der andern an der N.=T.=Lehre von der Auferstehung, so geräth man dadurch offenbar in eine unauflösliche Schwierigkeit hinein. Denn mit Recht kann man dann fragen: „Was soll die Auferstehung noch?" Ja, wir heben dadurch den Begriff, welchen das N. T. davon aufstellt, ganz auf. Dagegen erkennen wir dieselbe in ihrer hohen und wesentlichen Bedeutung, wenn wir zwischen Tod und Auferstehung jenen Mittelpunkt stellen, der den Uebergang zu einem neuen und letzten Sein bildet, und dem Endurtheil zur Seligkeit oder zur Verdammniß entgegenführt. Hiernach würde sich ein Zustand des Menschenlebens genau an den andern anschließen, und diese Welt als der Anfangs=, die Welt der Abgeschiedenen aber als der Mittel= und Gipfelpunkt aller menschlich=moralischen Ausbildung erscheinen, die in der Auferstehung ihre Endschaft erreicht, und wobei der also Ausgebildete durch den Akt einer seiner Individualität sich ge=

nau anschließenden Zurechnung in einen letzten aber ewigen Zustand verklärter Reinheit und Freude, oder geistiger Nacht und Qualen versetzt wird: Gottseligkeit, und Gottlosigkeit in der innersten, eigentlichen und vollsten Bedeutung. Die Auferstehung ist mithin als das Mittel in der Hand der göttlichen Vorsehung zu betrachten, durch welches sie dem Menschen in seinem vor-ewigen Zustande die letzte und vollkommenste Befähigung zum Empfangen und Empfinden der Eindrücke ertheilt, die er vermöge der göttlichen Gerechtigkeit empfangen und empfinden muß, und wodurch er in eine Sphäre seines Daseins gebracht wird, die seiner ganzen Wesensbeschaffenheit völlig entsprechend ist. In diesem Lichte läßt auch das N. T. das Wesen und die Bedeutung der Auferstehung vor uns erscheinen, wenn wir nur Stellen, wie Joh. 5, 29. Röm. 2, 5, 6. 2 Kor. 5, 10. u. ä. ansehen.

Mit dieser N.-T.-Lehre von der Auferstehung hangt aber die Lehre von dem Gerichte genau zusammen, und diese heben wir daher

2) als einen Grund hervor, durch welchen die Annahme eines Zwischenzustandes fernere Bestätigung erhält. Dieses Gericht ist nach den Aussprüchen des N. T. ein sogleich nach der Auferstehung (Joh. 5, 20—29.) und zwar auf einen bestimmten Zeitpunkt (A.-Gesch. 17, 31.) erfolgender und von Christo an allen Menschen, nach ihren frühern Gesinnungen und Handlungen (Röm. 2, 6. 2 Kor. 5, 10. u. a. w.) zu vollziehender Akt, vermöge dessen die in Ewigkeit währende Scheidung der Gerechten von den Gottlosen (Matth. 25, 32. ff.), jener zur Seligkeit, und die-

ser zur Verdammniß, wie zugleich der Schluß des Erlösungswerks (1 Kor. 15, 27, 28.) ausgeführt wird. Hinter diesem Gerichte liegt kein Moment mehr, in welchem der dann begonnene Zustand irgend einer wesentlichen Veränderung unterworfen würde; alle Durchgangsperioden zur ewigen Entscheidung sind abgelaufen, daher jener Zeitpunkt auch „Ende der Welt", (Matth. 13, 40, 49.) und „jüngster Tag" (Joh. 12, 48.) genannt wird. Alles Zeitliche nach seinen verschiedenen Theilungen oder den von uns, vor dem Gerichte, möglichen Auffassungsweisen läuft in das Meer der Ewigkeit hinaus, wo sowohl die Begriffe von Zeit, als Raum aufgelöst werden, weil dort weder eine Grenze zu stecken, noch zu denken ist.

Allerdings sind Viele in dieser von uns behaupteten Endentscheidung mit uns einig, nichts destoweniger stellen sie jedoch den von uns zwischen den Tod und den Gerichtstag verlegten Zustand in Abrede. Man sucht sich dabei durch die Annahme eines Doppelgerichtes zu helfen, wovon das eine unmittelbar nach dem Tode, das andere am Auferstehungstage erfolge. Das Particular-Gericht ertheile dem Menschen sogleich nach dem Tode die Belohnungen oder Bestrafungen der Ewigkeit, und sei der Wirkung nach eben das, was ein ganz förmliches Gericht überhaupt ist; das allgemeine Gericht vollende aber die gänzliche und ewige Scheidung der Guten und Bösen, verkünde die Ehre der Einen, und die Schande der Andern, und mache nicht nur alle bisher verborgenen, heilige und unheilige, Sinnes- und Lebensweisen, sondern auch die göttliche Gerechtigkeit vor den Augen der ganzen Welt offenbar. Allein wir haben bei der

vorhin mit den betr. Stellen vorgenommenen Prüfung nicht eine einzige finden können, die ein solches Special-Gericht lehrte, dann spricht das N. T. nirgend von einem zwiefachen Gerichte, und endlich würde die Annahme eines solchen auch keine allgemeine Anwendung erleiden, indem diejenigen, welche zur Zeit des allgemeinen Gerichtstages noch leben (A.-Gesch. 10, 42. 1 Petr. 4, 5. 2 Tim. 4, 1.) das erste und besondere Gericht gar nicht erfahren würden. *)

Spricht nun so auch die N.-T.-Lehre vom Weltgericht für die Richtigkeit der Ansicht von einem Zwischenzustande, so glauben wir die letztere noch überdem durch ausdrückliche Stellen der h. Schrift befestigen zu können. Hier berufen wir uns aber zuerst auf die Analogie unseres Wesens mit dem Wesen des menschgewordenen Gottessohnes. Ihn, von welchem die Schrift sagt: „Er mußte seinen Brüdern allerdinge gleich werden" (Hebr. 2, 17. vgl. 4, 15), findet am Morgen seiner Auferstehung die von ängstlicher Sehnsucht zum Grabe getriebene Maria plötzlich wieder. Kaum hat sie ihn erkannt, so ist sie von Staunen und heißem Dankgefühle durchdrungen, und im Begriffe, vor ihm niederzufallen. Er aber hält sie

---

*) Man wird aus dieser nach der Lehre des N. T. eintretenden Erscheinung nicht einen gleichen Gebrauch, wie hier von uns geschehen, gegen den behaupteten Zwischenzustand herleiten und die Annahme desselben nicht darum verwerfen dürfen, weil er für die am Tage des Gerichts noch lebenden Menschen nicht eintrete. Diese gehen allerdings nicht in denselben über, und zwar aus dem Grunde nicht, weil durch das innere und äußere Wachsthum des Reiches Gottes auf Erden an ihnen bereits dasjenige hier erzielt werden konnte, was an den vor ihnen von dieser Welt Abgetretenen erst durch einen Zwischenzustand erlangt werden mußte.

ab, ihm diesen Zoll der Ehrfurcht zu bringen, indem er spricht: „Rühre mich nicht an, denn ich bin noch nicht aufgefahren zu meinem Vater“ — und beauftragt sie: „Gehe aber hin zu meinen Brüdern, und sage ihnen: Ich fahre auf zu meinem Vater, und zu eurem Vater, zu meinem Gott, und zu eurem Gott.“ (Joh. 20, 17.) Jesus aber verbat sich jene Ehre der Anbetung, weil er noch nicht zur Rechten des Vaters erhöht, noch nicht zu seiner Herrlichkeit eingegangen war. Also nicht alsbald nach seinem Tode empfing er den Lohn seines Erdenwerks, sondern erst nachdem er durch einen andern Zustand der Dinge hindurchgedrungen war. Diese Stelle weiset uns, seine Brüder an, auf ein ähnliches Verhältniß zu schließen, in welches wir nach diesem Leben in ein zweites, und hinter letzterm in einen permanenten Vergeltungszustand versetzt werden. Zugleich dient jener Ausspruch des Herrn dazu, ein Licht auf die von uns im Vorstehenden berührten Worte zu werfen: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein.“

Wenden wir uns hierauf zu der Stelle 1 Petr. 3, 19: „In demselben ist er auch hingegangen, und hat gepredigt den Geistern im Gefängniß, die etwa nicht glaubten, da Gott einstmals harrete, und Geduld hatte, zu den Zeiten Noä, da man die Arche zurüstete, in welcher Wenige, das ist acht Seelen, behalten wurden im Wasser, welches nun auch uns selig macht in der Taufe, die durch jenes bedeutet ist, nicht das Abthun des Unflaths am Fleisch, sondern der Bund eines guten Gewissens mit Gott, durch die Auferstehung J. C., welcher ist zu der Rechten Gottes in den Himmel gefahren“ u. s. w. Aus diesen

Worten erfahren wir, daß Christus nach seinem Tode (vgl. Vs. 18.) in die Unterwelt, den Aufenthaltsort der Verstorbenen (Hades), herabgestiegen, und erst, nachdem er dort das Evangelium verkündigt (Cap. 4, 6.), auferstanden und gen Himmel gefahren sei. Hiemit finden auch die Worte Psalm 16, 10., welche Petrus (A.-Gesch. 2, 27, 31.) auf Christum anwendet, ihre volle Bestätigung.

Besonders wichtig für unsere Annahme scheint uns endlich der Ausspruch des Herrn zu sein, mit welchem er sich, nach verrichtetem Wunder, welches die Pharisäer für ein Werk des Teufels ausgaben, diesen Matth. 12, 32. zuwendet: „Wer etwas redet wider des Menschen Sohn, dem wird es vergeben; aber wer etwas redet wider den heiligen Geist, dem wird es nicht vergeben; weder in dieser, noch in jener Welt.“ Die letzten Worte berechtigen, wie uns bedünkt, nach dem Zusammenhange zu dem Schlusse: alle andern Sünden können also in jener Welt vergeben werden. Ist aber, so folgern wir weiter, den Grundsätzen der christlichen Lehre gemäß, dort noch eine Vergebung möglich, so ist eine Bekehrung (Buße und Glaube) nothwendig, und es muß daher nach dem Tode für uns ein Zustand unseres Daseins erst eintreten, der uns für die ewige Vergeltung reif macht.

Würde man nun, nachdem wir an diesem Resultate angelangt sind, eine Darstellung des erwähnten Vorzustandes und desjenigen Ortes von uns verlangen, wo wir uns in ersterm befinden werden, so müßten wir darauf eine ablehnende Erwiederung geben, weil wir in diesem Stücke mit keinen nähern Aufschlüssen

von der Schrift versehen sind, und wir uns nicht in das unabsehbare Labyrinth unfruchtbarer und vorwitziger Hypothesen menschlicher Speculation hineinwagen mögen. Wir halten für gewiß, daß man bei jenem Vorzustandsorte weder zu denken habe an den Scheol der alten Hebräer, wo man sich alle Abgeschiedene, gute und böse, als unaufhörlich gedanken- und empfindungslose Schatten vorstellte; noch an den Scheol der spätern Juden, aus dem Alle ohne Unterschied erlöset werden sollten; noch an den, in den Tartarus und das Elysium eingetheilten, Hades der Griechen und Römer, den man nicht als einen Ueber- und Durchgangs-, sondern als einen definitiven Bestimmungsort bezeichnete; endlich aber auch nicht an das (platonisch-alexandrinische) Fege- oder Reinigungsfeuer der römischen Kirche, das wir nach seinem Wesen und Zwecke für eine menschliche, finanzielle Erfindung halten. Ebenso hoffen wir, nicht zu weit zu gehen, wenn wir sagen, daß jener von uns angenommene Vorzustandsort, mit unzähligen Aufenthaltspunkten („vielen Wohnungen im Hause unseres himmlischen Vaters"), sich in seinen Eigenthümlichkeiten nicht nur an den jetzt von uns bewohnten Planeten, sondern auch an die ewige Stätte unseres Weilens genauer anschließe, daß ferner die auf ihm angewiesene und eingenommene Stelle der Herzens- und Lebensbeschaffenheit jedes Einzelnen völlig entspreche, und wir von dort aus als mehr dämonenähnliche Wesen dem Tage der Auferstehung und des Gerichts entgegenharren. — Schließlich bemerken wir noch, wie es ja nicht übersehen werden dürfe, daß der erste und zweite Lebenszustand des Menschen sich auf's Innigste an einander schließen,

daß die Fertigkeit im Guten den Gläubigen bei seinem Eintritt in jene andere und nächste Sphäre eben so fest begleitet, als der Gottlose vom Heere seiner Sünden und Laster verfolgt wird, daß für jenen die Aufgabe, ein heilig-verklärtes Wesen zu werden, unbeschreiblich leichter, für diesen unermeßlich schwer sei und die auf Erden versäumte Aussaat mindestens und jedenfalls auf eine kärglichere Ernte rechnen lasse, ja der Aufschub der Bekehrung bis auf jene hinter dem Tode liegende und wenigstens in ihrer Dauer räthselhaften Periode unseres Seins eine Widersetzlichkeit gegen die göttliche Gnade sei, wobei der Sünder sich einer Gefahr aussetzt, die ihn leicht um alle Bekehrungsfähigkeit bringt, so daß auch jener letzte Durchgangspunkt zum Gerichte ihm nicht zum Segen würde, sondern zum Fluche.

Nach den hier geschehenen Erörterungen glauben wir uns mit der bezüglichen und von uns angeführten Stelle im Schneidem. Bekenntniß wohl verständigen zu können. Ob aus dem dort angegebenen Grunde „den Verstorbenen unser Gebet nützlich sein könne,“ scheint jedoch eine andere Frage zu sein. Allerdings läßt sich ein solches Gebet mit der Annahme eines Vor- und Zwischenzustandes wohl in Zusammenhang bringen. Allein wenigstens findet sich ein directes Gebot darüber in der Schrift nicht.

Hiemit nun wäre das Geschäft unsrer evangelischen Beurtheilung bis zu seinem Ziele vorgeschritten. Auf welche Hauptpunkte können wir dieselbe zurückführen? In den Principien, sowohl den formalen, als materialen, stimmt das Schneidemühler Bekenntniß mit der evangelischen Lehre überein, allein die Ableitung aus den Principien ist weder eine vollständige, noch völlig richtige, noch auch die Fassung der Lehrsätze eine allenthalben klare und bestimmte. Doch wissen wir auch, daß von dem Tage, an welchem Luther seine Thesen anschlug und Zwingli wider den Ablaß predigte, bis zu der Ausbildung, in welcher der evangelische Lehrbegriff jetzt vor uns liegt, eine Reihe von Jahren dahingegangen ist. Bedenken wir aber evangelischer Seits, daß die neue katholische Gemeinde mit uns auf ein und demselbigen Fundamente des Glaubens steht, daß sie sich mit uns dem alleinigen Sünderheilande und ausschließlichen Oberhaupte der Kirche, welches ist Jesus Christus, anheimgegeben, und sie mit uns von seinem Geiste es vertrauensvoll erwartet, an der Hand des Schriftwortes in alle Wahrheit geleitet zu werden, und erwägen wir endlich, daß diese Einigkeit in der Hauptsache ihre volle Anerkennung auch im Schooße jener Gemeinde gefunden und durch das offene Zeugniß brüderlicher Liebe und Achtung dargelegt worden: so können wir nur mit der freudigsten Hoffnung auf die fernere Gestaltung ihres Bekenntnisses, und auf ein sehr segensreiches, liebliches Verhältniß seiner Anhänger zur evangelischen Kirche hinblicken. Auch *) „ist dies genug zu wahrer

*) Augsb. Conf. Art. VII.

Einigkeit in der christlichen Kirche, daß da einträchtig nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt, und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Eph. 4.: „Ein Leib, Ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs: Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe."" Möge denn im Streben nach dieser Einigkeit die neue Gemeinde in Schneidemühl und Alle, die von gleichen Gesinnungen beseelt sind, allenthalben in der evangelischen Kirche eine sich durch Wort und That je mehr und mehr erweisende Gegenliebe finden, und es den so vereinten Bemühungen gelingen, daß das mittelalterliche Joch der stolzen Tiberstadt, welches nur allzulange auf dem Halse deutscher Nation gelegen, abgeschüttelt, und die Freiheit, zu der uns Christus berufen hat, für Alle, die ihrer noch entbehren, gewonnen werde!

Crefeld, Druck der J. H. Funcke'schen Schnellpresse.

Solingen,

Verlag von Albert Pfeiffer.

1845.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiedenfeld, Carl Wilhelm

Evangelische Beurtheilung des offenen Glaubensbekenntnisses der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl

Solingen 1845

H.eccl. 3049 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028743-2